Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10455**
18. Wahlperiode 28.11.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10455**
18. Wahlperiode 28.11.2016

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Konformitätsbewertung sowie zur Marktüberwachung sind neu zu fassen und zu konkretisieren, nachdem die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände durch die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) abgelöst worden ist und die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke durch die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) ersetzt worden ist. Darüber hinaus ist auch die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates umzusetzen, mit der eine Registrierungsnummer für pyrotechnische Gegenstände eingeführt wurde.
Ferner ist die Rechtsgrundlage für die Arbeit von im Rahmen der Konformitätsbewertung tätigen benannten Stellen zu aktualisieren, da Notifizierungen benannter Stellen, die auf die Richtlinien 2007/23/EG und 93/15/EWG gestützt sind, mit der Aufhebung der genannten Richtlinien erlöschen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie 2013/29/EU, der Richtlinie 2014/28/EU und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU ist die Änderung der Vorschriften des Spreng-

stoffgesetzes zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Kennzeichnung im vorgesehenen Umfang notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch eine neue Vorgabe ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2 900 Euro jährlich. Die Änderung einer Vorgabe durch Vereinfachung führt zu einer Ersparnis von jährlich rund 800 Euro.

Die „One in, one out“-Regel kommt nicht zur Anwendung, da dieses Gesetz EU-Richtlinien umsetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen des Bundes und der Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Für die Verwaltung der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. November 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 4. November 2016 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

*)**)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 bis 1b ersetzt:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. explosionsgefährlichen Stoffen und

2. Sprengzubehör.

(2) Explosionsgefährliche Stoffe werden nach ihrem Verwendungszweck unterteilt in

1. Explosivstoffe (§ 3 Absatz 1 Nummer 2),

---

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27), der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission von 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28).

**) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. pyrotechnische Gegenstände (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) und

3. sonstige explosionsgefährliche Stoffe (§ 3 Absatz 1 Nummer 9).

(3) Mit Ausnahme des § 2 gilt dieses Gesetz auch für explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich sind, jedoch für Sprengarbeiten bestimmt sind, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist.

(4) Für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 2 Absatz 3 gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. bei Zuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe zur Stoffgruppe A alle Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich auf Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände oder Sprengzubehör beziehen,

2. bei Zuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe zur Stoffgruppe B die §§ 5f, 6, 14, 17 bis 25 sowie 26 Absatz 2, die §§ 30 bis 32, § 33 Absatz 3, § 33b sowie die §§ 34 bis 39,

3. bei Zuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe zur Stoffgruppe C § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4, die §§ 17 bis 19, 24, 25 sowie 26 Absatz 2, die §§ 30 bis 32, § 33 Absatz 3, § 33b sowie die §§ 34 und 36 bis 39.

§ 1a

Ausnahmen für Behörden und sonstige Einrichtungen des Bundes und der Länder und für deren Bedienstete sowie für Bedienstete anderer Staaten; Verordnungsermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden,

2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,

3. die Polizeien des Bundes und der Länder,

4. die Zollverwaltung,

5. die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dienststellen der Länder,

6. die Bediensteten der in den Nummern 1 bis 5 genannten Behörden und Einrichtungen, wenn sie dienstlich tätig werden,

7. die Bediensteten anderer Staaten, die dienstlich mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ausgerüstet sind, wenn sie im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Dieses Gesetz ist, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf den Umgang mit sowie auf den Erwerb, das Überlassen und die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen durch

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,

2. die auf Grund des § 36 Absatz 1 für Prüf- und Überwachungsaufgaben zuständigen Behörden,

3. das Fraunhofer-Institut für Kurzzeitdynamik – Ernst-Mach-Institut –,

4. das Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie,

5. den obersten Bundesbehörden nachgeordnete Dienststellen, zu deren Aufgaben die Beschaffung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände gehört,

soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer jeweiligen öffentlichen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Dieses Gesetz ist, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf das Bearbeiten, das Verarbeiten, das Wiedergewinnen, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen, die Einfuhr oder das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe und Sprengzubehör durch

1. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und

2. die Beschussämter,

soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer jeweiligen öffentlichen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 8 bis 8c nicht anzuwenden auf das Bearbeiten, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen, die Empfangnahme und das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe sowie innerhalb der Betriebsstätte auf den Transport explosionsgefährlicher Stoffe durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind. Dieses Gesetz

ist mit Ausnahme der §§ 8 bis 8c auch nicht anzuwenden auf das Herstellen, Verarbeiten, Wiedergewinnen und die Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe durch die Bundesschule des Technischen Hilfswerkes, soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind.

(5) Soweit die nachfolgenden Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer jeweiligen öffentlichen Aufgaben erforderlich sind, sind die §§ 7 bis 14 und § 27 nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe durch

1. die Einheiten und Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes

   a) der Länder und

   b) der kommunalen Gebietskörperschaften und

2. die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sonstige Behörden und Einrichtungen des Bundes vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen. Die Bundesregierung kann die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(7) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung sonstige Behörden und Einrichtungen der Länder vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen. Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 1b

Ausnahmen für den Umgang und den Verkehr mit sowie für die Einfuhr, für die Durchfuhr und für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, mit Seeschiffen und mit Luftfahrzeugen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 Nummer 4,

2. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 3 bis 16a, 19 bis 24 Absatz 1 hinsichtlich der Gebrauchsanleitung, soweit bergrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, der §§ 33 und 33b sowie der §§ 34 bis 39a,

3. Munition im Sinne des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes sowie für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; das Gesetz gilt jedoch

   a) für den Erwerb und Besitz selbst geladener oder wiedergeladener Munition auf Grund einer Erlaubnis nach diesem Gesetz,

   b) für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne des Waffengesetzes, des Beschussgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition,

   c) für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition und von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderter sprengkräftiger Kriegswaffen,

   d) für den Erwerb, den Besitz, das Überlassen, das Verbringen, das Bearbeiten, das Vernichten, das Aufsuchen, das Freilegen, das Bergen und das Aufbewahren sowie den innerbetrieblichen Transport von Fundmunition,

   e) für den Erwerb, den Besitz, das Bearbeiten, das Vernichten, das Aufsuchen, das Freilegen, das Bergen und das Aufbewahren, die Einfuhr, die Durchfuhr und das Verbringen sowie den innerbetrieblichen Transport von Munition, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegt.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit die nachfolgenden Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind, nicht für

1. den Umgang mit sowie den Erwerb und das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen durch Hochschulen und Fachhochschulen

   a) bis zu einer Gesamtmenge von 100 Gramm,

   b) bis zu einer Gesamtmenge von 3 Kilogramm, sofern die explosionsgefährlichen Stoffe Forschungszwecken dienen,

2. das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 Gramm durch allgemein- oder berufsbildende Schulen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, das Verbringen, das Überlassen, die Einfuhr und die Durchfuhr, wobei jeweils das Inverkehrbringen und der Konformitätsnachweis nach § 5 Absatz 1 ausgenommen sind, von

   a) Schallmessvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2 Gramm, wenn diese Gegenstände vom Schiffsführer

oder von einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,

b) Schnellauslösevorrichtungen mit nicht mehr als 2 Gramm explosionsgefährlichen Stoffen, wenn diese Vorrichtungen gegen ein unbefugtes Öffnen gesichert sind sowie druckfest und splittersicher sind und von dem Leiter eines Betriebes oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden, wobei Auslöser für Gasgeneratoren nicht als Schnellauslösevorrichtungen gelten,

c) Anzünder für Verbrennungskraftmaschinen,

2. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten, wobei jeweils das Inverkehrbringen und der Konformitätsnachweis nach § 5 Absatz 1 ausgenommen sind, von

   a) Anzündpillen und Anzündlamellen,

   b) Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 Gramm,

3. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die an Sicherheitszündhölzern und Überallzündhölzern verarbeitet sind, sowie für die Einfuhr der an derartigen Anzündern verarbeiteten explosionsgefährlichen Stoffe,

4. den Umgang, wobei das Bearbeiten das Verarbeiten, das Wiedergewinnen und das Vernichten ausgenommen sind, und den Verkehr mit sowie die Einfuhr von

   a) Fertigerzeugnissen, die aus Zellhorn hergestellt sind oder in denen Zellhorn verarbeitet ist, und die mit Membranfiltern aus Cellulosenitraten versehen sind, und

   b) Kino- und Röntgenfilme auf Cellulosenitratbasis mit photographischer Schicht mit der Maßgabe, dass deren Aufbewahrung im Zusammenhang mit der Wiedergewinnung von der Anwendung dieses Gesetzes nicht ausgenommen ist,

5. das Herstellen, das Bearbeiten, das Verarbeiten oder das Vernichten explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse,

6. das Verwenden explosionsgefährlicher Hilfsstoffe, die keine Explosivstoffe sind, und

7. den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse und explosionsgefährlicher Hilfsstoffe, die keine Explosivstoffe sind, innerhalb der Betriebsstätte, soweit die Zwischenerzeugnisse und Hilfsstoffe in einer oder mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen in einer Betriebsstätte zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen verarbeitet werden.

(4) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter aus Gründen der Sicherheit erlassen sind,

2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und über deren Beförderung in Seehäfen und auf Flughäfen,

3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind,

4. Rechtsvorschriften, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erlassen worden sind oder deren Entstehen vorbeugen sollen,

5. Rechtsvorschriften über die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck)“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf das gewerbsmäßige Herstellen von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen, die in der Betriebsstätte weiterverarbeitet, gegen Abhandenkommen gesichert und nicht aufbewahrt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. explosionsgefährliche Stoffe:

   a) feste oder flüssige Stoffe und Gemische (Stoffe), die

   aa) durch eine gewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können und

   bb) sich bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anhang Teil A.14. der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung der Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/266 (ABl. L 54 vom 1.3.2016, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung als explosionsgefährlich erwiesen haben,

   b) Gegenstände, die Stoffe nach Buchstabe a enthalten,

2. Explosivstoffe:

   a) Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) als Explosivstoffe für zivile Zwecke betrachtet werden oder diesen in Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,

   b) die in Anlage III genannten Stoffe und Gegenstände,

3. pyrotechnische Gegenstände: Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen aufgrund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll,

4. Feuerwerkskörper: pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke,

5. pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge: Komponenten von Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen, die pyrotechnische Sätze enthalten, die zur Aktivierung dieser oder anderer Vorrichtungen verwendet werden,

6. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung,

7. Anzündmittel: pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die zur nichtdetonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen bestimmt sind,

8. sonstige pyrotechnische Gegenstände: pyrotechnische Gegenstände, die technischen Zwecken dienen,

9. sonstige explosionsgefährliche Stoffe: explosionsgefährliche Stoffe, die weder Explosivstoff noch pyrotechnischer Gegenstand sind; als sonstige explosionsgefährliche Stoffe gelten auch Explosivstoffe, die zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmt sind,

10. Zündmittel: Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die zur detonativen Auslösung von Explosivstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,

11. Hilfsstoffe: Stoffe, die einem chemischen Verfahren zugesetzt werden, um den Verfahrensablauf zu erleichtern oder die Eigenschaften des Endproduktes zu beeinflussen,

12. Zwischenerzeugnisse: Stoffe, die in einem Verfahrensgang innerhalb einer Betriebsstätte, wenn auch in mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen, als explosionsgefährliche Stoffe entstehen und in demselben Verfahrensgang die Eigenschaft der Explosionsgefährlichkeit wieder verlieren,

13. Sprengzubehör:

    a) Gegenstände, die zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,

    b) Ladegeräte und Mischladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die für Sprengarbeiten verwendet werden,

14. Sprengarbeiten: die bestimmungsgemäße Verwendung von Explosivstoffen, Anzündmitteln und Sprengzubehör zur gezielten Nutzung der Energie, die bei der Explosion in Form von Druckentwicklung und Stoßwellenbildung freigesetzt wird,

15. Munition: Geschosse, Treibladungen und Übungsmunition für Hand-feuerwaffen, andere Schusswaffen, Artilleriegeschütze und technische Geräte,

16. Fundmunition: Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden sind.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen: das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Erproben, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme explosionsgefährlicher Stoffe sowie die weiteren in § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e bezeichneten Tätigkeiten,

2. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Stoffes oder Gegenstandes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit,

3. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Stoffes oder Gegenstandes auf dem Markt,

4. Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen: die Bereitstellung auf dem Markt, den Erwerb, das Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens explosionsgefährlicher Stoffe,

5. Drittstaat: jeder Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,

6. Einfuhr: jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Drittstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Überführung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr nach vorheriger Durchfuhr,

7. Ausfuhr: jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat,

8. Durchfuhr: jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung einschließlich

   a) der Überführung in das Zolllagerverfahren,

   b) des Verbringens in eine Freizone,

   c) des Versandverfahrens mit anschließender Überführung in das Zolllagerverfahren oder anschließendem Verbringen in eine Freizone,

   d) des Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Europäischen Union oder mit Bestimmungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

9. Verbringen: jede Ortsveränderung von Stoffen und Gegenständen außerhalb einer Betriebsstätte

   a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

   b) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,

   c) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

   einschließlich der Empfangnahme und des Überlassens durch den Verbringer,

10. Beförderung: jede Ortsveränderung im Sinne verkehrsrechtlicher Vorschriften,

11. Rücknahme: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Stoff oder Gegenstand, der sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird,

12. Rückruf: jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Stoffes oder Gegenstandes zu erwirken.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und diesen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet,

2. Einführer: jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand aus einem Drittstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt,

3. Bevollmächtigter: jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen,

4. Händler: jede weitere natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers,

5. Wirtschaftsakteure: der Hersteller, der Bevollmächtigte nach § 16d, der Einführer oder der Händler.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. harmonisierte Norm: eine harmonisierte Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/68/EU (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) geändert worden ist,

2. Akkreditierung: eine Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30),

3. Konformitätsbewertung: das Verfahren zur Bewertung, ob die durch eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten vorgeschriebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand erfüllt worden sind,

4. CE-Kennzeichnung: die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand den geltenden Anforderungen genügt, die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten festgelegt sind.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen; Klassen von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren

(1) Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Feuerwerkskörper

   a) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in ge-

schlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind,

b) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind,

c) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind,

d) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet,

2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

a) Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht,

b) Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind,

3. sonstige pyrotechnische Gegenstände

a) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater,

b) Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater.

(2) Pyrotechnische Sätze werden nach ihrer Gefährlichkeit in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Kategorie S1: pyrotechnische Sätze, von denen eine geringe Gefahr ausgeht und die insbesondere zur Verwendung auf Bühnen, in Theatern oder in vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften vorgesehen sind,

b) Kategorie S2: pyrotechnische Sätze, von denen eine große Gefahr ausgeht und deren Umgang oder Verkehr an die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gebunden ist.

(3) Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre werden nach ihrer Schlagwettersicherheit in folgende Klassen eingeteilt:

a) Klasse I: geringe Gefahr der Zündung eines zündfähigen Methan-Luft- oder Kohlenstaub-Luft-Gemisches,

b) Klasse II: sehr geringe Gefahr der Zündung eines zündfähigen Methan-Luft- oder Kohlenstaub-Luft-Gemisches,

c) Klasse III: äußerst geringe Gefahr der Zündung eines zündfähigen Methan-Luft- oder Kohlenstaub-Luft-Gemisches."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigung" durch das Wort „Verordnungsermächtigung" ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 2)" durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 Nummer 1)" ersetzt.

bbb) In dem Satzteil nach Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Abs. 1" durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie auf Stoffe und Gegenstände nach § 1 Abs. 2" gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3" durch die Angabe „§ 1 Absatz 4" ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „auf andere als die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Dienststellen und" gestrichen.

c) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 5g ersetzt:

„§ 5

Konformitätsnachweis und CE-Kennzeichnung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn

1. der Hersteller den Konformitätsnachweis erbracht hat und

2. sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

(1a) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

(2) Der Konformitätsnachweis ist durch eine Konformitätserklärung erbracht, die bestätigt, dass die Konformität in einer Einzelprüfung überprüft worden ist oder

1. die Baumuster den wesentlichen Anforderungen entsprechen, die für Explosivstoffe in Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU und für pyrotechnische Gegenstände in Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S.27) festgelegt sind und

2. die den Baumustern nachgefertigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände den Baumustern entsprechen.

(3) Es ist verboten, nicht konforme Explosivstoffe oder nicht konforme pyrotechnische Gegenstände

   1. mit der CE-Kennzeichnung zu versehen,

   2. anderen Personen außerhalb der Betriebsstätte außer zur Ausfuhr oder zur Vernichtung zu überlassen.

(4) Nicht der Pflicht zur CE-Kennzeichnung unterliegen

   1. pyrotechnische Gegenstände zur ausschließlichen Verwendung nach den Anlagen A.1 und A.2 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/559 (ABl. L 95 vom 10.4.2015, S. 1) geändert worden ist,

   2. Zündplättchen, die speziell konzipiert sind für Spielzeug und sonstige Gegenstände im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, 2013 L 355 vom 31.12.2013, S. 92), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/2117 (ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 23) geändert worden ist.

§ 5a

Ausnahmen vom Erfordernis des Konformitätsnachweises und der CE-Kennzeichnung

(1) § 5 Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben und Gesundheit oder Sachgütern betreffen, und

   a) nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbracht werden oder

   b) an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes vertrieben oder einer dieser Dienststellen überlassen werden,

2. Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die

   a) für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und

   aa) der zuständigen Bundesbehörde zur Prüfung überlassen werden oder

   bb) nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, sofern sie zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Erprobung

      aaa) von dem Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den Betreiber einer anderen derartigen Anlage vertrieben oder diesem überlassen werden oder

      bbb) eingeführt oder verbracht und an den Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vertrieben oder diesem überlassen werden,

   b) der Versender ausgeführt hat und die er unverändert in der versandmäßigen Verpackung zurückbekommen hat, wobei diese Voraussetzungen nachzuweisen sind,

   c) als Muster oder Proben in der erforderlichen Menge von demjenigen, der dafür eine Konformitätsbewertung beantragen will, eingeführt oder verbracht werden,

d) für die Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU an Explosivstoffe oder den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU an pyrotechnische Gegenstände nicht genügen, sofern eine sichtbare Kennzeichnung deutlich darauf hinweist, dass diese Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände diesen Anforderungen nicht genügen und ausschließlich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung verfügbar sind,

e) zur Abfallbeseitigung oder -verwertung überlassen werden,

3. pyrotechnische Gegenstände, die

a) als Seenotsignalmittel im Sinne der Richtlinie 96/98/EG zur Ausrüstung von Schiffen fremder Staaten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt oder verbracht werden, sofern diese Seenotsignalmittel nicht in den allgemeinen Verkehr gelangen,

b) in der Luft- und Raumfahrtindustrie eingesetzt werden,

c) zum Verkauf bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen hergestellt, eingeführt, verbracht, ausgestellt oder verwendet werden und den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU nicht genügen, sofern eine sichtbare Kennzeichnung den Namen und das Datum der betreffenden Messe, Ausstellung oder Vorführung trägt und deutlich darauf hinweist, dass die Gegenstände diesen Anforderungen nicht genügen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, oder anderenfalls der Einführer die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU hergestellt hat; bei solchen Veranstaltungen sind gemäß allen von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union festgelegten Anforderungen die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen,

d) zur Verwendung durch Feuerwehren bestimmt sind,

4. Feuerwerkskörper, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt und mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Hersteller zu religiösen, kulturellen und traditionellen Festivitäten abgebrannt werden sollen.

(2) Der Nachweis dafür, dass die Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 den technischen Lieferbedingungen entsprechen, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde zu erbringen.

(3) Der Nachweis dafür, dass die Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, ist durch eine Bescheinigung oder durch den Auftrag der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle zu erbringen. Zum Nachweis kann die zuständige Behörde auch eine Erklärung des mit der Entwicklung befassten Unternehmens anerkennen, wenn die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder das Verbringen zum Zweck der

Entwicklung erfolgt und das mit der Entwicklung befasste Unternehmen in der Regel für militärische oder polizeiliche Auftraggeber tätig ist. Gegenüber Unterauftragnehmern gilt der Nachweis als erbracht durch

1. die schriftliche Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

2. die Bezeichnung des Auftrages der staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle.

(4) Der Überlasser von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

§ 5b

Konformitätsbewertung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände vor dem Inverkehrbringen; Baumusterprüfung; Einzelprüfung

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vor dem Inverkehrbringen auf Antrag des Herstellers von einer benannten Stelle gemäß § 5e durch die Baumusterprüfung nach Modul B des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU oder des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU oder durch die Einzelprüfung nach Modul G des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU oder des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU daraufhin zu prüfen, ob nach ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit

1. Explosivstoffe die Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU und

2. pyrotechnische Gegenstände die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU

erfüllen (Konformität). Der Hersteller hat den Antrag schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4, wenn der Hersteller das Modul H nach Anhang II der Richtlinie 2013/29/EU gewählt hat.

(2) Wird die Konformität festgestellt, so wird eine Baumusterprüfbescheinigung erteilt.

(3) Die Baumusterprüfbescheinigung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern erforderlich ist. Die nachträgliche Verbindung mit sowie die Änderung und Ergänzung von Auflagen sind zulässig.

(4) Für die Rücknahme und den Widerruf einer Baumusterprüfbescheinigung gilt § 34 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 5c

Konformitätsbewertung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände in der Serienfertigung; Qualitätssicherungsverfahren; CE-Kennzeichnung

(1) Die Übereinstimmung der nach einem Baumuster gefertigten Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände mit dem Baumuster ist auf Antrag des Herstellers in einem Qualitätssicherungsverfahren nachzuweisen, das nach der Wahl des Herstellers durchzuführen ist für

1. Explosivstoffe nach den Modulen C2, D, E oder F des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU und

2. pyrotechnische Gegenstände nach den Modulen C2, D oder E des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU.

Der Hersteller hat den Antrag schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(2) Der Hersteller kann die Übereinstimmung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 mit dem Baumuster auch in einem Qualitätssicherungsverfahren nach Modul H der Richtlinie 2013/29/EU nachweisen.

(3) Wird im Qualitätssicherungsverfahren die Übereinstimmung der nach dem Baumuster gefertigten Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände mit dem Baumuster festgestellt,

1. bringt der Hersteller die CE-Kennzeichnung auf den Explosivstoffen oder den pyrotechnischen Gegenständen an und

2. stellt der Hersteller Folgendes aus:

   a) für Explosivstoffe eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV der Richtlinie 2014/28/EU und

   b) für pyrotechnische Gegenstände eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang III der Richtlinie 2013/29/EU.

Ist es nicht möglich, die CE-Kennzeichnung auf den Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen anzubringen, muss sie auf der Verpackung angebracht werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1.

§ 5d

Aufbewahrungspflicht

Der Hersteller und der Bevollmächtigte haben die folgenden Unterlagen zehn Jahre lang nach der letzten Herstellung des Produkts aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen:

1. die EU-Konformitätserklärung,
2. die EU-Baumusterprüfbescheinigung einschließlich Nachträgen und Nebenbestimmungen,
3. die Unterlagen über das zugelassene Qualitätssicherungssystem,
4. die Entscheidung über die Bewertung dieses Qualitätssicherungssystems und
5. die Berichte über die Nachprüfungen.

§ 5e Benannte Stellen

(1) Die Baumusterprüfung, die Einzelprüfung und die Überwachung des Qualitätssicherungsverfahrens werden von einer benannten Stelle durchgeführt; die benannte Stelle erteilt auch die Bescheinigungen. Die Artikel 28, 36 und 38 der Richtlinie 2014/28/EU und die Artikel 33 und 35 der Richtlinie 2013/29/EU sind anzuwenden. Wenn im Rahmen der in Satz 1 genannten Tätigkeiten Prüfungen erforderlich sind, darf die benannte Stelle mit der Durchführung von Teilen dieser Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie 2014/28/EU oder des Artikels 25 der Richtlinie 2013/29/EU erfüllen.

(2) Benannte Stelle ist

1. unbeschadet des gesondert durchzuführenden Notifizierungsverfahrens die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
2. jede Stelle, die dem Bundesministerium des Innern von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich benannt wurde und die das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, und
3. jede Stelle, die der Europäischen Kommission von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grund eines Rechtsakts des Rates oder der Europäischen Kommission von einer nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Behörde auf Grund dieses Abkommens mitgeteilt worden ist.

Benannte Stelle für die Prüfungen nach § 5b Absatz 1 und die Überwachung des Qualitätssicherungsverfahrens nach § 5c Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

(3) Eine Stelle kann nach Absatz 2 Nummer 2 von den Ländern benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt worden ist, dass sie die Anforderungen der folgenden Bestimmungen erfüllt:

1. Artikel 28 der Richtlinie 2014/28/EU in Bezug auf Explosivstoffe oder

2. Artikel 25 der Richtlinie 2013/29/EU in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände.

Die Akkreditierung ist zu befristen. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erteilung, der Ablauf, die Rücknahme, der Widerruf und das Erlöschen der Akkreditierung sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium des Innern teilt der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit, welche Stellen für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens benannt worden sind und welche Aufgaben diesen Stellen übertragen worden sind. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Ablauf, die Rücknahme und den Widerruf sowie eine anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung. Es macht den Ablauf, den Widerruf, die Rücknahme sowie eine anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Die für die Fachaufsicht über die benannte Stelle jeweils zuständige Behörde des Bundes oder der Länder überwacht, ob die benannte Stelle die Anforderungen an benannte Stellen erfüllt, die durch Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt sind. Sie kann dabei die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung von Bescheinigungen verlangen. Die benannten Stellen und die mit den Prüfungen und der Durchführung der Fachaufgaben befassten Personen haben der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zu unterstützen. § 31 Absatz 3 ist anzuwenden.

(6) Die Bediensteten der für die Fachaufsicht über die benannte Stelle jeweils zuständigen Behörde sind berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäfts- und Laborräume der benannten Stellen zu betreten und zu besichtigen. Die benannte Stelle hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 5f

Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie

1. nach ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen sind oder

2. durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 allgemein zugelassen sind.

Die Zulassung nach Nummer 1 wird dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten, dem Einführer oder dem Verbringer auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt.

(2) Sprengzubehör darf nur verwendet werden, wenn es nach seiner Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen worden ist. Die Zulassung wird dem Hersteller oder dem Einführer auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist zu versagen, wenn

1. der Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern bei bestimmungsgemäßer Verwendung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder des Sprengzubehörs nicht gewährleistet ist,

2. die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör den Anforderungen einer auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erlassenen Vorschrift über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe oder des Sprengzubehörs nicht genügen,

3. die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör in ihrer oder in seiner Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem Stand der Technik nicht entsprechen oder

4. der Antragsteller nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass die nachgefertigten sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit dem zur Prüfung vorgelegten Muster entsprechen.

(4) Die Zulassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern erforderlich ist. Die nachträgliche Verbindung der Zulassung mit Auflagen sowie die Änderung und die Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Nebenbestimmungen und inhaltliche Beschränkungen der Zulassung, die die Verwendung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs betreffen, sind vom Verwender zu beachten.

§ 5g

Ausnahmen vom Zulassungserfordernis für sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör

(1) Eine Zulassung nach § 5f Absatz 1 ist nicht erforderlich für sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die

1. durchgeführt werden,

2. als Muster oder Proben vom Antragsteller in der für Muster oder Proben erforderlichen Menge eingeführt oder verbracht werden,

3. nicht für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, wenn

   a) sie zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen weiterverarbeitet werden,

   b) für die aus ihnen hergestellten Endprodukte eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 5 Nummer 1 zum Zwecke der Ausfuhr erteilt worden ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 erfüllt sind oder

   c) die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht unterliegen.

(2) § 5f Absatz 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf

1. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die oder das nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbracht werden und an eine militärische oder eine polizeiliche Dienststelle oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes vertrieben oder einer dieser Dienststellen überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Stoffe und Gegenstände den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern betreffen,

2. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die oder das nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und der zuständigen Bundesbehörde zur Prüfung oder Erprobung überlassen werden,

3. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die oder das nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, sofern sie oder es zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Erprobung

   a) von dem Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den Betreiber einer anderen derartigen Anlage vertrieben oder ihm überlassen werden,

   b) eingeführt oder verbracht und an den Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vertrieben oder ihm überlassen werden,

4. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die oder das der Versender ausgeführt hat und die oder das er unverändert in der versandmäßigen Verpackung zurückbekommt; diese Voraussetzungen sind nachzuweisen,

5. Teile von

   a) Ladegeräten, sofern diese keinen unmittelbaren Einfluss auf das Fördern von und Laden mit Sprengstoff haben,

   b) Mischladegeräten, sofern diese keinen unmittelbaren Einfluss auf das Austragen und Fördern der Ausgangsstoffe aus Vorratsbehältern, das Zuteilen, Registrieren und Mischen der Ausgangsstoffe sowie auf das Fördern und Laden des Sprengstoffes haben.

(3) Der Nachweis dafür, dass sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör den technischen Lieferbedingungen nach Absatz 2 Nummer 1 entsprechen, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde zu erbringen. Der Nachweis dafür, dass die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör nach Absatz 2 Nummer 3 für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, ist durch eine Bescheinigung oder den Auftrag der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle zu erbringen. Gegenüber Unterauftragnehmern gilt der Nachweis als erbracht

1. durch die schriftliche Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

2. durch die Bezeichnung des Auftrages einer staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle.

Der Überlasser sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die explosionsgefährlichen Stoffe in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(4) Zum Nachweis, dass die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör nach Absatz 2 Nummer 3 für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, kann die zuständige Behörde auch eine Erklärung des mit der Entwicklung befassten Unternehmens anerkennen, wenn die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder das Verbringen zum Zweck der Entwicklung erfolgt und das mit der Entwicklung befasste Unternehmen in der Regel für militärische oder polizeiliche Auftraggeber tätig ist.

(5) Sofern der Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern gewährleistet ist, kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom Erfordernis der Zulassung absehen

1. in den Fällen des § 5f Absatz 1 auf Antrag des Herstellers oder des Einführers,

2. in den Fällen des § 5f Absatz 2 zur Erprobung oder zu der zeitlich und örtlich begrenzten Verwendung des Sprengzubehörs.

(6) Die zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Nummer 3, kann im Einzelfall Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör stellen, die über die Anforderungen des § 5f Absatz 3 hinausgehen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist."

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) das Verfahren für den Konformitätsnachweis nach § 5 Absatz 1, das Verfahren für die Zulassung nach § 5f, das Verfahren der Kennzeichnung von Explosivstoffen zum Zweck der Rückverfolgung, das Verfahren der Kennzeichnung und zur Vergabe einer Registriernummer für pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 9 der Richtlinie 2013/29/EU, das Verfahren der Überprüfung der Kennzeichnung und der den Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen beigefügten Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit einschließlich das Verfahren zu deren Bekanntmachung sowie das Verfahren der Zusammenarbeit mit benannten Stellen anderer Mitgliedstaaten, das Verfahren für die Akkreditierung und Überwachung benannter Stellen und Prüflaboratorien und das Verfahren der Bekanntmachung der zugelassenen sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs sowie der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände, für die der Konformitätsnachweis erbracht worden ist,".

bb) In Buchstabe e werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter „Europäische Kommission" ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Liste der Explosivstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b so anzupassen, dass sie alle Explosivstoffe enthält, die zu empfindlich für den Transport sind und daher nicht von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/28/EU erfasst werden."

8. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Explosivstoffen" jeweils die Wörter „einschließlich Fundmunition" eingefügt.

9. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ehegatte" ein Komma und die Wörter „die Ehegattin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin" eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „darüber hinaus" gestrichen und wird das Wort „EG-Baumusterprüfung" durch das Wort „EU-Baumusterprüfung" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Erfordernis des Konformitätsnachweises und der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1a oder der Zulassung nach § 5f bleiben unberührt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nachweispflicht des Absatzes 1 Satz 3 gilt nicht für die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen einschließlich ihrer Lagerung in verschlossenen Zolllagern oder in Freizonen."

11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verfahren der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Absatz 6 Satz 1 ist vom Empfänger der Explosivstoffe schriftlich oder elektronisch bei der nach § 15 Absatz 7 Nummer 2 zuständigen Behörde zu stellen. Der Antrag hat die in Anlage I

Nummer 1 aufgeführten Angaben zu enthalten. Für Anträge auf Genehmigung des grenzüberschreitenden Verbringens zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll der Antragsteller das Muster des Anhangs der Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen (ABl. L 120 vom 24.4.2004, S. 43)[1], die durch den Beschluss 2010/347/EU (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 54) geändert worden ist, verwenden.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung prüft, ob

1. die an dem Verbringungsvorgang beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gemäß § 15 Absatz 1 zum Verbringen berechtigt sind und

2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine Baumusterprüfbescheinigung nach § 5b Absatz 2 vorliegt.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, erteilt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung die Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen und informiert alle zuständigen Behörden über die Genehmigung. Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um den unrechtmäßigen Besitz oder die unrechtmäßige Verwendung der Explosivstoffe zu verhindern.

(4) Die Genehmigung wird mit einem Formular erteilt, dass der Entscheidung 2004/388/EG entspricht. Sie enthält die in der Anlage I Nummer 2 aufgeführten Angaben.

(5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat ein Exemplar der Genehmigung für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten von der Genehmigung erfassten Verbringensvorgangs, zu verwahren.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Erlaubnisinhaber hat das Verzeichnis ab dem Zeitpunkt der Eintragung für die Dauer von zehn Jahren zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Bei Einstellung des Betriebes hat er das Verzeichnis der zuständigen Behörde zu übergeben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

---

[1] Im Internet unter www.bam.de/sprengstoffgesetz.

„(1a) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. explosionsgefährliche Stoffe, die von dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 in einer Menge hergestellt, wiedergewonnen, erworben, eingeführt, verbracht, verwendet oder vernichtet werden, für die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 18 keine Genehmigung zur Aufbewahrung nach § 17 erforderlich ist,

2. Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppe A, die in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung hergestellt werden, sofern sie weder vertrieben noch anderen überlassen werden,

3. pyrotechnische Gegenstände.“

13. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis 16l eingefügt:

„§ 16a

Kennzeichnung von Explosivstoffen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Umgang oder zum Verkehr mit Explosivstoffen nach § 7 Absatz 1 muss diese unter Berücksichtigung der Größe, der Form oder der Gestaltung so kennzeichnen und erfassen, dass der Explosivstoff jederzeit identifiziert und zurück verfolgt werden kann. Näheres regelt eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1.

(2) Absatz 1 ist auf die folgenden Explosivstoffe nicht anzuwenden:

1. auf Explosivstoffe nach § 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2,

2. auf Explosivstoffe die einen geringen Gefährlichkeitsgrad haben aufgrund von Merkmalen und Faktoren, wie etwa einer geringen detonierenden Wirkung und dem geringen Sicherheitsrisiko, das von ihnen wegen der geringen potentiellen Auswirkungen eines Missbrauchs ausgeht,

3. Explosivstoffe, die unverpackt in Silo- oder Pumpfahrzeugen nach Maßgabe verkehrsrechtlicher Vorschriften befördert und geliefert werden und

   a) direkt in Sprengbohrlöcher geladen werden oder

   b) direkt in Silotanks oder Behältnisse und Einrichtungen für die Aufbewahrung oder den Transport in einer der Bergaufsicht unterliegenden Betriebsstätte des Verwenders entladen werden, und

4. Explosivstoffe, die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden.

§ 16b

Pflichten des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Der Hersteller darf nur

1. Explosivstoffe in den Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, die gemäß den Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU entworfen und hergestellt wurden,

2. pyrotechnische Gegenstände in den Verkehr bringen, die gemäß den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU entworfen und hergestellt wurden.

(2) Der Hersteller muss

1. für Explosivstoffe, die er in den Verkehr bringt, ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 20 der Richtlinie 2014/28/EU durchführen lassen und dafür die Unterlagen nach Anhang III der Richtlinie 2014/28/EU erstellen,

2. für pyrotechnische Gegenstände, die er in den Verkehr bringt, das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 2013/29/EU durchführen lassen und dafür die Unterlagen nach Anhang II der Richtlinie 2013/29/EU erstellen.

(3) Der Hersteller muss durch geeignete Verfahren in der Serienfertigung gewährleisten, dass bei Explosivstoffen und bei pyrotechnischen Gegenständen stets die Konformität sichergestellt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die in § 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände.

§ 16c

Kennzeichnungspflicht des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen; Gebrauchsanleitung; Registrierungsnummer

(1) Der Hersteller muss auf den Explosivstoffen und auf den pyrotechnischen Gegenständen, die er in Verkehr bringt, und auf der Verpackung die folgenden Angaben und Kennzeichnungen anbringen:

1. seinen Namen,

2. seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke,

3. die Postanschrift einer zentralen Anlaufstelle, an der er kontaktiert werden kann,

4. die CE-Kennzeichnung,

5. die Kennnummer der benannten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war,

6. den Handelsnamen und Typ des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstandes.

Ist die Kennzeichnung des Explosivstoffs oder des pyrotechnischen Gegenstandes nicht möglich, müssen die Angaben und Kennzeichnungen auf der kleinsten Verpackungseinheit oder in den dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand beigefügten Unterlagen gemacht werden. Die Angaben zu Nummer 3 müssen in deutscher Sprache in einer für Verwender und zuständige Behörde verständlichen Weise abgefasst sein. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1.

(2) Der Hersteller muss dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen beifügen, die in deutscher Sprache in einer für Verwender und zuständige Behörde verständlichen Weise abgefasst ist. Abweichend von Satz 1 hat er bei pyrotechnischen Gegenständen für Kraftfahrzeuge professionellen Nutzern ein Sicherheitsdatenblatt in schriftlicher oder elektronischer Form in der von ihnen gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen, das gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1017 (ABl. L 166 vom 24.6.2016, S. 1) geändert worden ist, zu erstellen ist und die besonderen Erfordernisse dieser professionellen Nutzer berücksichtigt.

(3) Der Hersteller muss pyrotechnische Gegenstände mit einer Registrierungsnummer kennzeichnen, die von der benannten Stelle zugeteilt wird. Der Hersteller muss ein Verzeichnis über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände, die er auf dem Markt bereitstellt, führen und dieses den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Er hat das Verzeichnis vom Zeitpunkt der Eintragung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Bei Einstellung des Betriebes hat er das Verzeichnis der zuständigen Behörde zu übergeben.

(4) Soll der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt und dort Verwendern überlassen werden, sind die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 auch in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates zu machen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die in § 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände.

§ 16d

Bevollmächtigung durch den Hersteller von Explosivstoffen

(1) Der Hersteller von Explosivstoffen kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Die Vollmacht muss mindestens folgende Pflichten umfassen:

1. Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die zuständigen Behörden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs,

2. Vorlage aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Explosivstoffs auf Verlangen der zuständigen Behörde,

3. im Aufgabenbereich des Bevollmächtigten die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde bei allen Maßnahmen, die dazu dienen, Risiken auszuschließen, die mit Explosivstoffen verbunden sind.

(3) Die Pflichten des § 16b Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 dürfen nicht Gegenstand der Vollmacht sein.

§ 16e

Maßnahmen des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen bei Nichtkonformität

Hat der Hersteller berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachter Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, hat er unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Konformität des Explosivstoffs oder pyrotechnischen Gegenstands hergestellt wird. Wenn dies nicht möglich ist, muss er den Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand zurücknehmen oder zurückrufen. Geht von dem Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, unterrichtet der Hersteller unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er den Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt hat, über die Nichtkonformität und die bereits ergriffenen Maßnahmen.

§ 16f

Pflichten des Einführers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Der Einführer darf nur Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen, die die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Produktanforderungen und die Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU für Explosivstoffe oder des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU für pyrotechnische Gegenstände erfüllen.

(2) Bevor der Einführer einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand in Verkehr bringt, prüft er, ob

1. der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach den §§ 5b und 5c durchgeführt hat,

2. der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat,

3. die CE-Kennzeichnung an dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand angebracht ist,

4. dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer für den Verwender verständlichen Weise in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Bereitstellung auf dem Markt erfolgt, oder sofern die Bereitstellung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, in deutscher Sprache beigefügt sind und

5. der Hersteller die Kennzeichnungspflichten des § 16a Absatz 1 und des § 16c Absatz 1 an Explosivstoffe oder die Kennzeichnungspflichten des § 16c Absatz 1 und 3 an pyrotechnische Gegenstände erfüllt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände.

§ 16g

Kennzeichnungspflicht des Einführers; Registrierungsnummer; Aufbewahrungspflicht

(1) Der Einführer muss die folgenden Angaben auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand und auf der Verpackung anbringen:

1. seinen Namen,

2. seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und

3. die Postanschrift einer zentralen Anlaufstelle, an der er kontaktiert werden kann.

Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Angaben auf der kleinsten Verpackungseinheit oder in den dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand beigefügten Unterlagen gemacht werden. Die Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die von den Verwendern und den zuständigen Behörden leicht verstanden werden kann. § 16c Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist die Kennzeichnung mit dem Namen des Einführers nicht erforderlich bei pyrotechnischen Gegenständen für Kraftfahrzeuge.

(2) Der Einführer muss eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung für die Dauer von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen eines Explosivstoffs oder eines pyrotechnischen Gegenstands bereithalten. Er muss darüber hinaus gewährleisten, dass die zuständige Behörde auf Verlangen Einsicht in die technischen Unterlagen nehmen kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände.

§ 16h

Weitere Pflichten des Einführers

(1) Solange der Einführer einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt oder verbringt oder aufbewahren oder verbringen lässt, muss er gewährleisten, dass der Explosivstoff die Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU oder der pyrotechnische Gegenstand die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU erfüllt.

(2) Hat der Einführer berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachter Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, hat er unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Konformität des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstands hergestellt wird. Wenn dies nicht möglich ist, muss er die Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände zurücknehmen oder zurückrufen. Geht von dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, unterrichtet der Einführer unverzüglich die zuständigen Behörden derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt hat, und den Hersteller über die Nichtkonformität und die ergriffenen Maßnahmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände.

§ 16i

Pflichten des Händlers

(1) Solange der Händler einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt oder verbringt oder aufbewahren oder verbringen lässt, muss er gewährleisten, dass der Explosivstoff die Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU oder der pyrotechnische Gegenstand die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU erfüllt.

(2) Der Händler darf nur Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit einer Konformitätserklärung auf dem Markt bereitstellen.

(3) Bevor der Händler einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitstellt, prüft er, ob

1. dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die in deutscher Sprache und in einer für den Verwender und die zuständige Behörde verständlichen Weise abgefasst sind, und

2. der Hersteller die Anforderungen des § 16c Absatz 1 und der Einführer die Anforderungen des § 16g Absatz 1 erfüllt haben.

(4) Hat der Händler berechtigten Grund zu der Annahme, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügen, setzt er den Handel mit diesen Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen aus, bis durch Maßnahmen des Herstellers die Konformität hergestellt ist. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Händler dafür sorgen, dass die Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände durch den Hersteller oder Einführer zurückgenommen oder zurückgerufen werden. Geht von dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, unterrichtet der Händler unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt hat, und den Hersteller oder Einführer über die Produktmängel und die ergriffenen Maßnahmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die in § 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände.

§ 16j

Herstellerpflichten der Einführer und Händler

Einführer oder Händler haben die Pflichten eines Herstellers, wenn sie

1. einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in den Verkehr bringen oder

2. einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand, der bereits auf dem Markt bereitgestellt worden ist, so verändern, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand nicht mehr dem nach § 5b geprüften Baumuster oder dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand, auf den sich die Einzelprüfung bezog, entspricht.

§ 16k

Pflichten der Wirtschaftsakteure gegenüber der zuständigen Behörde

(1) Der Hersteller, der Bevollmächtigte nach § 16d und der Einführer haben der zuständigen Behörde auf Anforderung alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Explosivstoffs oder des pyrotechnischen Gegenstands erforderlich sind, schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Informationen und Unterlagen müssen deutscher Sprache in einer für die zuständige Behörde verständlichen Form abgefasst sein. Der Hersteller, der Einführer und der Händler müssen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen, die sie in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, ausgehen, mit der zuständigen Behörde zusammenarbeiten.

(2) Zum Schutz der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit vor Gefahren, die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehen, kann die zuständige Behörde den Hersteller und den Einführer eines pyrotechnischen Gegenstands auffordern,

1. Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,

2. ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme pyrotechnische Gegenstände und der Rückrufe pyrotechnischer Gegenstände zu führen und

3. die Händler über ihre Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten.

(3) Zum Schutz der in Absatz 2 bezeichneten Rechtsgüter müssen die Wirtschaftsakteure der zuständigen Behörde auf Aufforderung kostenlos Stichproben von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen zur Verfügung stellen oder zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten Stichprobennahmen in ihren Betriebs- oder Geschäftsräumen dulden.

(4) Wenn die Prüfung der Unterlagen oder Stichproben ergibt, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt oder eine formale Nichtkonformität aufweist, haben der Hersteller und der Einführer auf Aufforderung der Behörde,

1. innerhalb einer von ihr gesetzten, der Art der Gefahr entsprechenden Frist alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstandes mit den Anforderungen dieses Gesetzes herzustellen, oder

2. den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen.

(5) Können der Hersteller oder der Einführer keine Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung vorlegen, finden die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 16l

Identifizierung und Angaben der Wirtschaftsakteure

(1) Jeder Wirtschaftsakteur muss den zuständigen Behörden auf Aufforderung diejenigen Wirtschaftsakteure nennen,

1. von denen er einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand er-worben hat und

2. an die er einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand überlassen hat.

(2) Der Wirtschaftsakteur muss die Informationen nach Absatz 1 nach dem Erwerb oder dem Überlassen des Explosivstoffs oder des pyrotechnischen Gegenstands jeweils für die Dauer von zehn Jahren schriftlich oder elektronisch aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Aufforderung Einsicht gewähren. Bei Einstellung des Betriebes hat der Wirtschaftsakteur die Informationen der zuständigen Behörde zu übergeben.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Den Bediensteten der in § 1a Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 bis 5 genannten Stellen dürfen explosionsgefährliche Stoffe nur gegen Aushändigung einer Bescheinigung dieser Stellen überlassen werden, aus der die Art und die Menge der explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen, die der Bedienstete erwerben darf. Der Überlasser hat zum Zeitpunkt des Überlassens die Art und die Menge der Stoffe, das Datum sowie seinen Namen und seine Anschrift in die Bescheinigung dauerhaft einzutragen. Er hat die Bescheinigung dem Erwerber nur zurückzugeben, wenn dieser die angegebene Menge noch nicht vollständig erworben hat. Anderenfalls hat er die Bescheinigung vom Zeitpunkt des Überlassens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf den Vertrieb und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1.“

15. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder vom Einführer“ eingefügt und die Wörter „Anleitung zur Verwendung“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ ersetzt.

16. In § 28 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

17. Nach der Überschrift zu Abschnitt VI wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen“.

18. § 32a wird aufgehoben.

19. Nach § 33 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2 – Marktüberwachung“.

20. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33d eingefügt:

„§ 33a

Bestimmungen des Europäischen Rechts über die Marktüberwachung; Unterrichtungen

(1) Die Marktüberwachung richtet sich

1. für Explosivstoffe nach Artikel 41 der Richtlinie 2014/28/EU und

2. für pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 38 der Richtlinie 2013/29/EU.

(2) Die nach § 36 Absatz 4b bestimmte zentrale Stelle unterrichtet die Europäische Kommission jährlich über die Maßnahmen der Marktüberwachung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die zuständigen Stellen der Länder durchgeführt worden sind.

(3) Die nach § 36 Absatz 4b bestimmte zentrale Stelle zuständige Stelle unterrichtet bei mangelhaften Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen

1. die Europäische Kommission unverzüglich und unter Angabe der Gründe über die getroffenen Maßnahmen nach § 33b Absatz 1 bis 3 und

2. die benannte Stelle, die für das Konformitätsbewertungsverfahren des betroffenen Explosivstoffes nach Artikel 20 der Richtlinie 2014/28/EU oder des betroffenen pyrotechnischen Gegenstandes nach Artikel 17 der Richtlinie 2013/29/EU verantwortlich ist.

Die nach § 36 Absatz 4b bestimmte zentrale Stelle teilt der Europäischen Kommission insbesondere mit, ob der Mangel auf eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Anforderungen, auf eine falsche Anwendung harmonisierter Normen oder auf Mängel dieser harmonisierten Normen zurückzuführen ist.

§ 33b

Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines nach § 5 konformitätsbewerteten oder eines nach § 5f Absatz 1 oder 2 zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten explosionsgefährlichen Stoffes oder Sprengzubehörs eine Gefahr für Leben und Gesundheit, für Sachgüter oder für die Umwelt besteht, prüft die zuständige Behörde anhand einer Stichprobe, ob diese dem bei der Zulassung vorgelegten Prüfmuster oder dem Baumuster entspricht. Stellt die zuständige Behörde die Übereinstimmung fest, so prüft sie, ob die Stichprobe die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erfüllt.

(2) Stellt die zuständige Behörde die Übereinstimmung nach Absatz 1 Satz 1 mit dem Prüfmuster oder dem Baumuster nicht fest oder sind die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht erfüllt, trifft die zuständige Behörde alle notwendigen vorläufigen Maßnahmen, um den Umgang und den Verkehr mit dem explosionsgefährlichen Stoff oder dem Sprengzubehör sowie die Einfuhr des explosionsgefährlichen Stoffes oder des Sprengzubehörs zu verhindern oder zu beschränken. Die zuständige Behörde kann Personen, die den explosionsgefährlichen Stoff oder das Sprengzubehör einführen, verbringen, vertreiben, anderen überlassen oder verwenden, diese Tätigkeit vorläufig untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach Absatz 2, wenn ihr von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitgeteilt wird, dass

1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in sei-ner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben und Gesundheit, für Sachgüter oder für die Umwelt herbeigeführt werden kann, oder

2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Verbringen oder innerhalb der Betriebsstätte bei dem Transport, dem Überlassen oder der Empfangnahme eines explosionsgefährlichen Stoffes oder eines Sprengzubehörs ein Schadensereignis eingetreten ist und ein begründeter Verdacht besteht, dass dieses auf einen Mangel in der Beschaffenheit oder Funktionsweise des explosionsgefährlichen Stoffes oder des Sprengzubehörs zurückzuführen ist.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die nach § 36 Absatz 4b bestimmte Stelle sind über die Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff oder ein pyrotechnischer Gegenstand entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, sind die Absätze 2 und 3 sowie § 33a Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 33c

Maßnahmen bei Information durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände; Aufhebung oder Änderung getroffener Maßnahmen

(1) Wird die zuständige Behörde von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über deren Maßnahmen gegen nicht konforme oder sonst unsichere Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände informiert, trifft sie alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher oder Dritter.

(2) Bestehen Einwände gegen die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen, übermitteln die obersten Landesbehörden diese Einwände dem Bundesministerium des Innern und der nach § 36 Absatz 4b bestimmten zentralen Stelle. Diese unterrichtet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und die Einwände gegen die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen.

(3) Verlangt die Europäische Kommission auf der Grundlage des Artikels 43 der Richtlinie 2014/28/EU oder des Artikels 40 der Richtlinie 2013/29/EU die Aufhebung oder Änderung einer getroffenen Maßnahme, hat die zuständige Behörde den erlassenen Verwaltungsakt aufzuheben oder zu ändern.

§ 33d

Weitere Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung

(1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Wirtschaftsakteuren Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, auch in Verbindung mit der Richtlinie 2014/28/EU oder der Richtlinie 2013/29/EU, anordnen. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und von Sachgütern erforderlich ist. Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 findet Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde fordert Wirtschaftsakteure dazu auf, die folgenden Fälle formaler Nichtkonformität eines Explosivstoffes oder eines pyrotechnischen Gegenstandes zu beseitigen:

1. die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder unter Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Artikel 20 der Richtlinie 29/2013/EU oder Artikel 23 der Richtlinie 28/2014/EU angebracht,

2. die Kennnummer der in der Phase der Fertigungskontrolle tätigen benannten Stelle wurde nicht oder unter Verstoß gegen Artikel 20 der Richtlinie 29/2013/EU oder Artikel 23 der Richtlinie 28/2014/EU angebracht,

3. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt,

4. die technischen Unterlagen sind nicht verfügbar oder nicht vollständig,

5. die in Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2013/29/EU und in Artikel 5 Absatz 5 oder Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/28/EU genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig,

6. eine andere verwaltungstechnische Anforderung nach Artikel 8 oder Artikel 12 der Richtlinie 2013/29/EU sowie nach Artikel 5 oder Artikel 7 der Richtlinie 2014/28/EU ist nicht erfüllt.

(3) Kommt der Wirtschaftsakteur Anordnungen nach Absatz 1 oder Aufforderungen nach Absatz 2 nicht nach, trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um

1. die Bereitstellung des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder

2. dafür zu sorgen, dass der Explosivstoff oder pyrotechnische Gegenstand zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

(4) Hat der Wirtschaftsakteur nach § 16l Absatz 2 Satz 2 der zuständigen Behörde bei Einstellung des Geschäftsbetriebes Unterlagen übergeben, so obliegt dieser die Aufbewahrung dieser Unterlagen bis zum Ablauf der in § 16l Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Frist."

21. In der Überschrift zu § 35 werden nach den Wörtern „des Befähigungsscheines" das Komma und die Wörter „Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs" gestrichen.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 32a Abs. 1" durch die Wörter „§ 33b Absatz 1 bis 3" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Zuständige Behörde für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung der Angehörigen des Technischen Hilfswerks nach den §§ 8 bis 8c ist die Bundesschule des Technischen Hilfswerkes.

(4b) Die Länder können für die Unterrichtung der Europäischen Kommission nach § 33a Absatz 2 und 3 sowie § 33c Absatz 2 Satz 2 eine für den Vollzug von Aufgaben nach § 26 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das zuletzt durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden bestimmte zentrale Stelle bestimmen."

23. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5" durch die Angabe „§ 22 Absatz 6" ersetzt.

24. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für einen pyrotechnischen Gegenstand nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1c wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und werden die Wörter „einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet“ durch die Wörter „auf dem Markt bereitstellt“ ersetzt.

bb) Nummer 1d wird wie folgt gefasst:

„1d. entgegen § 5 Absatz 1a Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,“.

cc) Nach Nummer 1d werden die folgenden Nummern 1e und 1f eingefügt:

„1e. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versieht,

1f. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände einer anderen Person überlässt,“.

dd) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. entgegen § 5f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 sonstige explosionsgefährliche Stoffe einführt, verbringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,

2a. entgegen § 5f Absatz 2 Satz 1 Sprengzubehör verwendet,“.

ee) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach

a) § 5f Absatz 4 Satz 1 oder 2 oder

b) § 5f Absatz 4 Satz 3, § 10, § 17 Absatz 3, § 32 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1 oder § 33b Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 33b Absatz 4,

zuwiderhandelt,“.

ff) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 22 Absatz 1a Satz 2 oder 4 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,“.

b) In Absatz 1a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „6 oder 12“ durch die Angabe „6, 11 und 12“ ersetzt.

26. In § 42 wird nach der Angabe „2,“ die Angabe „2a,“ eingefügt.

27. Der Anlage II wird folgende Anlage I vorangestellt:

„Anlage I (zu § 15a Absatz 1 und 3)

Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 1 und Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 3

1. Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:

1.1 Name und Anschrift des Antragstellers; Name und Telefonnummer des Ansprechpartners beim Antragsteller,

1.2 Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der am Verbringungsvorgang beteiligten Unternehmen oder Personen (Absender, Beförderer, Empfänger),

1.3 Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der zuständigen Behörden nach § 36 für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7, § 27 oder des Befähigungsscheins nach § 20 für die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen, am Verbringungsvorgang beteiligten Unternehmen und Einzelpersonen,

1.4 Bezeichnung, Zusammensetzung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs,

1.5 Bezeichnung des Herstellers, der Herstellungsstätte und der UN-Nummer,

1.6 Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe,

1.7 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftstermin sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2. Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:

2.1 Ausstellende Behörde und Nummer des Genehmigungsbescheids,

2.2 Name und Anschrift des Antragstellers oder Empfängers,

2.3 Namen und Anschriften derjenigen am Verbringungsvorgang beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen, die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässig sind,

2.4 Bezeichnung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs,

2.5 Bezeichnung des Herstellers, der Herstellungsstätte und der UN-Nummer,

2.6 Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe,

2.7 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftstermin sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2.8 Nebenbestimmungen gemäß § 15a Absatz 3 für das Verbringen der Explosivstoffe.“

28. Die Anlage III wird wie folgt gefasst:

„Anlage III (zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

1. Liste der Explosivstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, die zu empfindlich für den Transport sind und daher nicht von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/28/EU erfasst werden

Acetonperoxide (zum Beispiel cyclisches Acetontriperoxid C9H18O6)

Bleiazid, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol-Wasser-Mischung

Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol-Wasser-Mischung

Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylent-rinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), nicht desensibilisiert oder mit weniger als 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Diazodinitrophenol, trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung

Diethylenglykoldinitrat, nicht desensibilisiert oder mit weniger als 25 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser

Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung

Hexamethylentriperoxiddiamin (C6H12N2O6 – Nr. 41 der Liste nach § 2 Absatz 6 Satz 1)

Mannithexanitrat (Nitromannit), trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung

Nitroglyzerin, nicht desensibilisiert oder mit weniger als 40 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Nitroglyzerin, mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Pentaerythrittetranitrat (PETN), trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser

Pentaerythrittetranitrat (PETN), nicht desensibilisiert oder mit weniger als 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit weniger als 7 Masse-% Wachs

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 17 Masse-% Alkohol

Quecksilberfulminat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung“.

2. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit ausschließlich militärischer Verwendung, für die das Sprengstoffgesetz bei Tätigkeiten nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 Anwendung findet

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Detonatoren für Munition	0073, 0364, 0365, 0366
Füllsprengkörper	0060
Gefechtsköpfe, Rakete mit Sprengladung	0286, 0287, 0369
Gefechtsköpfe, Rakete mit Zerleger- oder Ausstoßladung	0370, 0371
Gefechtsköpfe, Torpedo mit Sprengladung	0221
Geschosse, inert, mit Leuchtspurmitteln	0345
Geschosse, mit Sprengladung	0167, 0168, 0169, 0324, 0344
Geschosse, mit Zerleger oder Ausstoßladung	0346, 0347, 0426, 0427
Raketentriebwerke mit Hypergolen, mit oder ohne Ausstoßladung, Treibladungen für Geschütze	0250, 0322, 0242, 0279, 0414
Treibladungshülsen, verbrennlich, leer, ohne Treibladungsanzünder	0446, 0447
Zünder, sprengkräftig	0106, 0107, 0257, 0367
Zünder, sprengkräftig, mit Sicherungsvorrichtungen	0408, 0409,

	0410
sonstige sprengkräftige Kriegswaffen nach der Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung[2].“	

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

[2] Zurzeit Kriegswaffenliste Nummern 37 und 40 bis 60

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz werden die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27), die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28) umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als Folge der Ablösung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist, durch die Richtlinie 2014/28/EU und der Ablösung der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007,
S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist, durch die Richtlinie 2013/29/EU sind die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zur Konformitätsbewertung und Marktüberwachung harmonisierter Produkte im Binnenmarkt neu zu fassen. Dabei werden zum Schutz der Verbraucher die den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, deren Bevollmächtigte, Importeure, Händler) im Rahmen der Produktverantwortung schon bisher obliegenden Pflichten den einzelnen Wirtschaftsakteuren zugeordnet. Jeder Wirtschaftsakteur kann damit jetzt detailliert an einer Stelle erkennen, welche Pflichten er im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen am Gemeinschaftsmarkt zu erfüllen hat.

Mit dem Gesetz werden ferner eine Vielzahl von bisher in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffenen Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder zusätzlichen Bestimmungen zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die sich über Jahrzehnte entwickelt und bewährt haben, in das Sprengstoffgesetz verlagert. Damit wird der erste Schritt einer Neuordnung des im Laufe der Zeit immer stärker europarechtlich beeinflussten Sprengstoffrechts vollzogen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Bestimmungen zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Rückverfolgung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sind zwingend umzusetzen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die umfassende Verlagerung von bisher durch Rechtsverordnung getroffenen Regelungen zur Konformitätsbewertung, Kennzeichnung der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände und Freistellungen von gesetzlichen Bestimmungen in das Sprengstoffgesetz wird die Rechtsanwendung für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz berührt keine Nachhaltigkeitsaspekte. Auswirkungen auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt, die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Im Wesentlichen werden, gerade auch bedingt durch die Neufassungen der Richtlinien 93/15/EWG und 2007/23/EG durch die oben genannten Richtlinien, bereits bestehende Vorgaben für Wirtschaftsakteure sowie Kontroll- und Genehmigungsbehörden durch Umstrukturierung innerhalb des SprengG und aus der 1. SprengV in das Sprengstoffgesetz verlagert. Am Kern der vorhandenen Informationspflichten und den daraus resultierenden Bürokratiekosten beziehungsweise dem Erfüllungsaufwand ist es dabei nicht zu signifikanten Änderungen gekommen. Dies gilt in gleicher Weise für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorgaben der §§ 16a bis 16j SprengG ordnen im Wesentlichen die schon bestehenden Pflichten aus verschiedenen EU-Richtlinien den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten zu; das ist im Ergebnis kostenneutral. Diese Konkretisierung führt zu einer größeren Transparenz des Regelwerks.
Im Bereich der Wirtschaft wird eine Vorgabe mit einem Kostenaufwand von rund 2 900 Euro neu eingeführt. Eine Vorgabe wird durch eine Änderung vereinfacht und führt zu einer Ersparnis von rund 800 Euro. Eine Vorgabe wird durch eine Änderung erweitert und eine damit im Zusammenhang stehende Vorgabe wird in der parallel erfolgenden Änderung der 1. SprengV durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Ver-

ordnung zum Sprengstoffgesetz aufgehoben; die zu erwartenden Kosten und Einsparungen dieser beiden Vorgaben heben sich gegenseitig auf.

Die folgende Vorgabe wird neu eingeführt:

- Führen eines Verzeichnisses über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände durch den Hersteller oder Einführer

§ 16c Absatz 3 Satz 2 und § 16g Absatz 2 Satz 2 SprengG	ca. 2 938 Euro

Die Führung des Verzeichnisses über die Registrierungsnummern dient der Rückverfolgung der auf dem Markt befindlichen pyrotechnischen Gegenstände. Es muss nicht jeder Gegenstand, sondern jede „Bauart“, die eine Registrierungsnummer durch eine benannte Stelle erhalten hat, in das Verzeichnis aufgenommen werden. Die Verzeichnisse sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Als Kostenfaktor wird ein Zeitaufwand von 3 Minuten sowie der Durchschnitt der Lohnkostentabelle mit 28,50 Euro angesetzt. Für die ca. 2 000 Fälle im Jahr ist von jeweils minimalen Archivierungskosten auszugehen. Um die Archivierungskosten nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, wird hierfür der nach der Tabelle „Kostenklassen und Kostenfaktoren im Vereinfachten Verfahren für Informationspflichten der Wirtschaft“ vorgesehene Kostenfaktor von 88,33 Euro insgesamt pro Jahr angesetzt.

Die folgende Vorgabe wird durch eine Änderung erweitert:

- Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände mit der Registrierungsnummer

§§ 16c Absatz 3 Satz 1, 16g Absatz 2 Satz 1 SprengG und § 18 Absatz 1 Nummer 2 1. SprengV	kostenneutral

Die Kennzeichnung explosionsgefährlicher Stoffe wird für den Bereich der pyrotechnischen Gegenstände um die Registrierungsnummer erweitert. Dies bedeutet im Rahmen der Gesamtkennzeichnung einen lediglich marginalen Mehraufwand. Außerdem entfällt mit der parallel erfolgenden Änderung der 1. SprengV durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz die bislang in § 6 Absatz 4 1. SprengV enthaltene Vorgabe zur Identifikationsnummer, die dann auch nicht mehr in die Anleitungen aufzunehmen ist. Die zu erwartenden Kosten und Einsparungen heben sich gegenseitig auf.

Die folgende Vorgabe wird durch eine Änderung vereinfacht:

- Beantragung einer Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen, schriftlich oder elektronisch

§ 15a Absatz 1 Satz 1 SprengG	ca. -778 Euro

Die jetzt geschaffene Möglichkeit, den durch den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen auch elektronisch vornehmen zu können, stellt eine Vereinfachung der Vorgabe mit Einsparpotential dar. Für die unter 500 Fälle pro Jahr unterscheidet sich der Vorbereitungs- und Erfassungsaufwand bei Nutzung der heute üblichen Bürotechnik im Hinblick auf die schriftliche oder elektronische Antragstellung nicht. Gleiches gilt für die Archivierung, die ebenfalls unabhängig von der Form der Antragstellung sowohl elektronisch als auch auf Papier erfolgen kann. Für die Ermittlung der Höhe des Einsparpotentials werden daher 500 Fälle pro Jahr zu Grunde gelegt, die bei schriftlicher Antragstellung im Durchschnitt drei Blätter Papier benötigen. Nach einer Internetrecherche belaufen sich die Kosten für Standard-Druckerpapier pro Blatt auf rund 0,005 Euro und die Druckkosten - einschließlich der Beschaffungskosten für einen Standard-Drucker - auf 0,03 Euro, ebenfalls pro Blatt. Als Portokosten werden je Fall 1,45 Euro angesetzt.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in § 1a SprengG vorgesehene Neufassung der Freistellungsregelungen für Behörden sind künftig weniger Folgerechtsänderungen aufgrund von Umorganisationen und geänderten Aufgabenzuschnitten von Bundes- und Landesbehörden notwendig. Darüber hinaus wird mit der Schaffung einer Freistellungsregelung für Bedienstete anderer Staaten - analog zu den bestehenden Regelungen des Waffenrechts - das Genehmigungsverfahren mit ausländischen Sicherheitsbehörden, deren Bedienstete explosionsgefährliche Stoffen in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ein- oder mitführen, erleichtert. Beides betrifft sowohl Bundes- als auch Landesbehörden. Da der Umfang und die Häufigkeit künftiger Umorganisationen von Bundes- und Landesbehörden nicht zu prognostizieren sind, kann auch eine Zuordnung zu einzelnen Informationspflichten sowie eine Quantifizierung der möglichen Ersparnis hier nicht seriös erfolgen. Rechtsänderungen auf Grund von geänderten Behördenbezeichnungen oder veränderten Aufgabenzuweisungen innerhalb der Behördenorganisation mit Bezügen zum Sprengstoffrecht erfolgen zudem ausschließlich im Rahmen von Rechtsänderungen auf Grund anderer Erfordernisse. Sie sind im Kontext von der Kostenseite her als marginal anzusehen, zumal die Fallzahl in der Vergangenheit weniger als einen Fall pro Jahr betrug. Für das Ein- oder Mitführen explosionsgefährlicher Stoffe durch Bedienstete ausländischer Si-

cherheitsbehörden waren in der Vergangenheit ein bis zwei Anfragen pro Jahr zu verzeichnen. Im Ergebnis wurde dann auf Grund der fehlenden Freistellungsregelung und des sich daraus für den Fall der Mitnahme und des im verfügbaren zeitlichen Rahmen nicht zu leistenden Verwaltungsaufwandes auf die Mitnahme der explosionsgefährlichen Stoffe verzichtet. Die Änderung stellt sich insoweit als kostenneutral dar.

Die Regelungen zur Marktüberwachung in den §§ 33a bis 33d SprengG setzen die bereits bestehenden Regelungen zur Marktüberwachung aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, in Bezug zu den Produkten Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände um.

Die folgende Vorgabe wird neu eingeführt:

- Vergabe der Registrierungsnummer durch die benannte Stelle bei Antrag des Herstellers oder Einführers auf Bauartprüfung pyrotechnischer Gegenstände

§ 16c Absatz 3 Satz 1 und § 16g Abs. 2 Satz 1 SprengG	kostenneutral

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat nach bisher geltendem Recht eine Identifikationsnummer zum Nachweis der Anzeige und als Ordnungsmerkmal vergeben, die in die Produktkennzeichnung für die Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen war. Die bislang in § 6 Absatz 4 1. SprengV enthaltene Regelung entfällt künftig durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, weil die auf Grund der Richtlinie 2013/29/EU durch die Stelle, die die Bauartprüfung durchführt, zu vergebende Registrierungsnummer denselben Zweck erfüllt. Die zu erwartenden Kosten entsprechen den Einsparungen durch die Aufhebung der Vorgaben für die bisherige Identifikationsnummer.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Die in den §§ 33a bis 33d SprengG enthaltenen Regelungen zur Marktüberwachung betreffen mehrheitlich Behörden der Länder, aber auch Dienststellen des Bundes und die

Wirtschaft. In der Sache handelt es sich hier - wie oben ausgeführt - nicht um neue oder veränderte Informationspflichten sondern um die Übernahme bereits bestehender, unmittelbar geltender Regelungen des Rechts der Europäischen Union, insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
Somit entsteht auch kein geänderter Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es werden keine weiteren Gesetzesfolgen erwartet.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt und zum Schutze der Verbraucher und Dritter erforderlich sind. Im Rahmen der im europäischen Recht angelegten Überprüfung erlassener Rechtsakte werden auch die Richtlinien zu Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen regelmäßig evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (SprengG):
Zu Nummer 1 (§§ 1 bis 1b):
Zu § 1:
Die bisher in § 1 enthaltene Regelung wurde terminologisch unter Berücksichtigung der im europäischen Recht verwendeten Begriffe überarbeitet. Die Begriffsdefinitionen wurden in den § 3 verlagert.

Zu § 1a:

Die Vorschrift fasst die bisher in § 1 Absatz 4 Nummer 1 SprengG und § 5 Absatz 1 bis 2a 1. SprengV enthaltenen Freistellungen zusammen. Die bisherigen Bereichsausnahmen gelten unbeschadet der Anpassung der Formulierung an das Vorbild des § 55 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) unverändert fort. Dabei wird in Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Tatsache Rechnung getragen, dass die dort genannten Einrichtungen einer kontinuierlichen Neuorganisation unterliegen, deren Folge die interne Verlagerung von sprengstoffrechtlich relevanten Aufgaben ist. Absatz 1 Nummer 7 berücksichtigt in Anlehnung an die Regelungen und Begriffe in § 55 WaffG die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in- und ausländischer Dienststellen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die bisher in § 5 Absatz 1 und 2 1. SprengV enthaltenen Freistellungsregelungen für Behörden sowie bestimmte Prüf- und Forschungseinrichtungen. Dabei wurden neben den nach § 36 Absatz 1 SprengG für Prüfaufgaben bestimmten Behörden auch die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden aufgenommen, da auch diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den umfassenden Zugang zu explosionsgefährlichen Stoffen benötigen. Die bisher gesonderte Benennung des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter – wie in § 5 Absatz 2 1. SprengV – ist nicht mehr erforderlich, da diese Teil der Polizeien des Bundes und der Länder sind. Entsprechendes gilt für die vormaligen Zolltechnischen Prüf- und Lehranstalten, deren Nachfolgeeinrichtungen an der Freistellung der Zollverwaltung partizipieren.

Absatz 4 enthält die bisher in § 5 Absatz 2a 1. SprengV enthaltene Freistellung in modifizierter Form. Da eine generelle Freistellung von den Umgangsarten Erwerb und Überlassen erfolgt, bedarf es keiner gesonderten Freistellung für das innerbetriebliche Überlassen und die Empfangnahme.

Die Freistellungsregelung des Absatzes 5 findet sich bisher in § 5 Absatz 4 1. SprengV.

Die Absätze 6 und 7 beinhalten die bisher in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Satz 2 und 3 SprengG enthaltenen Verordnungsermächtigungen. Dabei wurde die Regelung terminologisch an § 55 Absatz 5 und 6 WaffG angepasst. Soweit der Bund von der Verordnungsermächtigung des Absatzes 6 Gebrauch macht, führt dies zu einer administrativen Entlastung der Länder. Der Bund übernimmt damit zugleich die Verantwortung dafür, dass die freigestellten Bundeseinrichtungen nach mit dem Sprengstoffgesetz vergleichbaren Standards für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen handeln müssen.

Zu § 1b:

Absatz 1 enthält die bisher in § 1 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 SprengG enthaltenen Freistellungen. Dabei regelt Nummer 2 wie bereits das bisher geltende Recht, dass auch in

den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben nur Explosivstoffe zum Einsatz kommen dürfen, die die Anforderungen der Richtlinie 2014/28/EU erfüllen.
Absatz 2 enthält die bisher in § 5 Absatz 3 1. SprengV enthaltenen Freistellungen.
Absatz 3 enthält die bisher in § 1 Absatz 1 1. SprengV enthaltenen Freistellungen.
Absatz 4 enthält die bisher in § 1 Absatz 5 SprengG enthaltene Regelung und ergänzt diese um die Bestimmungen Immissions- und Brandschutzes sowie des - neuen - Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Bestimmungen des Gefahrgutrechts enthalten auf die Verkehrsträger bezogene Regelungen, die neben denen des Sprengstoffrechts zu beachten sind. Für See- und Flughäfen existieren lokale Sonderbestimmungen, die der Abwehr von für derartige Einrichtungen typischen Gefahren dienen und insoweit neben oder anstelle sprengstoffrechtlicher Regelungen gelten. Vergleichbares gilt für das Gefahrstoffrecht, das auf die Minimierung bestimmter und nicht auf die Stoffeigenschaft bezogener Gefahren zielt. Die Aufnahme des Immissions- und Brandschutzes wurde auf Grund der geänderten Rechtsprechung zum abschließenden Charakter sprengstoffrechtlicher Regelungen erforderlich. Das Kreislaufwirtschaftsrecht enthält Bestimmungen zur Abfallbeseitigung und zur Verwertung, die auch bei der Verwertung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe zu beachten sind.

Zu Nummer 2 (§ 2):
Neben redaktionellen Anpassungen erfolgt in Absatz 1 Satz 3 eine Klarstellung in Bezug auf Zwischenprodukte, die innerbetrieblich weiterverarbeitet werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):
Die Neufassung ist aufgrund der sich aus den umzusetzenden Europäischen Richtlinien ergebenden umfangreichen Definitionen sowie der für die rechtliche Zuordnung maßgeblichen Begriffe des Zollrechts erforderlich. Dabei wurden zugleich bisher in § 1 SprengG enthaltene Regelungen, die definitorischen Charakter haben, in § 3 integriert. Dies dient der Transparenz der Regelungen. Die Definition der Explosivstoffe in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erfasst durch die Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2014/28 Stoffe und Gegenstände, die gemäß der 18. revidierten Fassung der Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.18 - United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighteenth Revised Edition) als Güter der Klasse 1 eingestuft sind und weder pyrotechnische Gegenstände noch Munition sind.

Zu Nummer 4 (§ 3a):

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgenommene Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände und pyrotechnischen Sätze und die Klasseneinteilung der Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre ist bisher in § 6 Absatz 5 bis 7 1. SprengV erfolgt. Die Kategorisierung pyrotechnischer Gegenstände ergibt sich aus harmonisiertem europäischem Recht, das unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials Anforderungen an Alter und Qualifikation des Verbrauchers festlegt. Pyrotechnische Sätze sind Explosivstoffe und als solche starken nationalen Umgangsrestriktionen unterworfen. Die nationale Kategorisierung gestattet differenzierte und am Gefahrenpotenzial orientierte Umgangsregelungen. Wettersprengstoffe sind nicht Gegenstand gefahrenbezogener europäischer Normen; für den Umgang und die Sicherheitsanforderungen gelten nationale Normen und bergrechtliche Bestimmungen.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderungen in den §§ 1, 1a, 1b und 3 SprengG.

Zu Nummer 6 (§§ 5 bis 5g):

In den §§ 5 bis 5g finden sich die bisher in den §§ 5 und 6 Absatz 3 bis 7 SprengG sowie den §§ 12a bis 12c 1. SprengV enthaltenen Bestimmungen.

zu § 5:

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass nur konforme Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.
Absatz 1a übernimmt die Begriffe des Absatzes 1 der bisherigen Fassung des § 5 SprengG.
Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Konformitätsnachweis erbracht ist.
Absatz 3 enthält über Absatz 1 hinausgehende Anforderungen an Hersteller und Einführer; ferner regelt Absatz 3 das an jedermann adressierte Verbot, nicht konforme Explosivstoffe mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, auf dem Markt bereitzustellen und an andere zu überlassen.
Absatz 4 nimmt pyrotechnische Gegenstände von der Verpflichtung zur Kennzeichnung mit der CE-Kennzeichnung aus, die nach der aufgehobenen Richtlinie 2007/23/EG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und d der Nachfolgerichtlinie 2013/29/EU vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Diese pyrotechnischen Gegenstände unterliegen

zwar einer Konformitätsbewertung, jedoch ausschließlich auf nationaler Rechtsgrundlage.

zu § 5a:
Absatz 1 enthält bisher in § 3 Absatz 1 1. SprengV enthaltene Freistellungen für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände. Dabei erfasst Absatz 1 Nummer 1 die bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 10 1. SprengV enthaltenen Freistellungen und Nummer 3 die Freistellungen des § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9, 11 und 13 1. SprengV.
Die Absätze 2 und 3 enthalten die bisher in § 3 Absatz 2 und 3 1. SprengV enthaltenen Freistellungen.

zu den §§ 5b, 5c und 5d:
Die Regelungen zum Konformitätsbewertungsverfahren wurden unverändert aus § 12a Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 12b 1. SprengV übernommen. Soweit ergänzende technische Regelungen weiterhin in der 1. SprengV getroffen werden, ergibt sich die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 SprengG und die Beteiligung anderer Ressorts und des Bundesrates aus § 39 SprengG.

zu § 5b:
Der Regelungsinhalt wurde aus § 12a 1. SprengV übernommen. Dessen Absatz 4 findet sich nunmehr in § 5e.

zu § 5c:
Die Regelungen waren bisher in § 12b 1. SprengV, dessen Absatz 4 sich nunmehr in § 5d findet.

zu § 5d:
Der Regelungsinhalt wurde aus dem bisherigen § 12b Absatz 4 1. SprengV in § 5d 1. SprengV verschoben.

zu § 5e:
Die Regelungen über die benannten Stellen erfolgten bisher in § 12a Absatz 4 und § 12c 1. SprengV. Absatz 1 enthält dabei die Grundsatzfestlegung, dass Einzelprüfungen, Bauartprüfungen und die Überwachung des Qualitätssicherungsverfahrens durch benannte Stellen zu erfolgen haben. Dies war bisher in § 12c Absatz 1 1. SprengV geregelt. Absatz 2 benennt – was bisher in § 12c Absatz 2 und 3 geregelt war – die benannten Stellen. Absatz 3 regelt das Verfahren für die Benennung benannter Stellen durch

die Länder; dies war bisher ebenfalls in § 12c Absatz 2 1. SprengV geregelt. Absatz 4 ist aus § 12c Absatz 5 1. SprengV übernommen. Die Absätze 5 und 6 regeln – wie bisher in § 12c Absatz 4 1. SprengV – die Wahrnehmung der Fachaufsicht über benannte Stellen und die Rechte des mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht betrauten Personals.

zu § 5f:

Das in § 5f geregelte Erfordernis der Zulassung nebst Verfahren, Versagungsgründen und Nebenbestimmungen findet sich bisher in § 5 Absatz 3 und 4 SprengG.

zu § 5g:

Die Regelungen über die Ausnahmen von der Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör waren bisher in § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4, Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SprengG geregelt. Die Ausnahmen von der Konformitätsbewertung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen waren bislang in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 1. SprengV geregelt und die Nachweisführung nach Absatz 3 und 4 war in § 3 Absatz 2 und 3 1. SprengV zu finden.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Die Ergänzung dient der Klarstellung und ist im Zusammenhang mit der Regelung in § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d zu sehen. Fundmunition enthält Explosivstoff, dessen Gefahrenpotenzial insbesondere bei Bodenfunden kaum abschätzbar ist.

Zu Nummer 9 (§ 12):

Die Änderung vollzieht für den Bereich des Sprengstoffrechts die in anderen Bereichen bereits erfolgte Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehepartnern.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sind redaktioneller Art. Absatz 6 schafft nunmehr die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung.

Zu Nummer 11 (§ 15a):

Die Regelung wurde unverändert aus § 25a 1. SprengV in das Sprengstoffgesetz übernommen. Sie beinhaltet die Form der Antragstellung durch den Wirtschaftsakteur nebst

den erforderlichen Angaben sowie die durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Verfahren durchzuführenden Prüfungen und Unterrichtungspflichten.

Zu Nummer 12 (§ 16):

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 und 4 setzt die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure nach Artikel 15 der Richtlinie 2013/29/EU und Artikel 10 der Richtlinie 2014/28/EU um. Damit soll zur Kriminalitätsbekämpfung gewährleistet werden, dass eine Rückverfolgung aufgefundener Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände möglich ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 ersetzt die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 41 Absatz 5 1. SprengV. Die nunmehr in Absatz 1a verankerte Regelung erfolgte bisher in § 4 Absatz 1 1. SprengV. Dabei konnte Nummer 3 gestrafft werden, da es sich bei den in § 4 Absatz 1 Nummer 3 1. SprengV genannten Gegenständen ausschließlich um pyrotechnische Gegenstände handelt.

Zu Nummer 12 (§§ 16a bis 16l):

Zu § 16a:

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2014/28/EU um, der die Bestimmungen zur Rückverfolgung von Explosivstoffen beinhaltet. Entsprechende Bestimmungen sind in der fortgeltenden Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates (ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/4/EU (ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 18) geändert worden ist, enthalten Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 14 Absatz 1 Nummer 5 und § 15 1. SprengV. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 betrifft Explosivstoffe, die entweder aufgrund des ihnen innewohnende Gefährdungspotenzials oder ihrer geringen Größe keiner Kennzeichnung bedürfen. Nummer 3 und Satz 2 implementiert die Beförderung und Lieferung von losem Sprengstoff in einem Silofahrzeug, wo ebenso wie beim Pump- oder Mischladefahrzeug keine Verpackung existiert und damit keine Möglichkeit der Kennzeichnung des beförderten Explosivstoffs besteht, als Ausnahmetatbestand. Zugleich berücksichtigt Absatz 2 Satz 2 eine bergbauliche Besonderheit, nämlich die Nutzung im Untertagebetrieb eingesetzter Silotanks oder Container, von denen aus der lose Sprengstoff dem Sprengbohrloch zugeführt wird. Die ergänzend zum Recht der Europäischen Union bestehenden Bestimmungen zur Nachweisführung und Sicherung gegen Abhandenkommen bleiben davon unberührt. Bei den in Nummer 4 genannten Explosivstoffen handelt es sich um solche, die in einem Mischladefahrzeug oder -gerät erst am Ort der Verwendung hergestellt werden. Die Bestandteile, die nicht dem Gesetz unterliegen, werden erst vor Ort gemischt.

Zu § 16b:

Die Regelung verpflichtet den Hersteller vor dem Inverkehrbringen von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens. Er muss gewährleisten, dass auch die nachgefertigten Produkte mangelfrei sind. Die Absätze 1 und 2 verpflichten dabei den Hersteller zur Durchführung der in § 5 Absatz 1 und 2 und § 5b Absatz 1 beschriebenen Verfahren. Absatz 3 gewährleistet, dass auch für die Serienfertigung nach dem in § 5c Absatz 1 und 2 vorgegebenen Verfahren die Konformität der nachgefertigten explosionsgefährlichen Stoffe gesichert ist.

Zu § 16c:

Absatz 1 benennt die notwendigen Kennzeichnungsangaben des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen. Er wird dabei u. a. dazu verpflichtet, seine Kontaktdaten in deutscher Sprache und einer für Behördenmitarbeiter und Verwender gleichermaßen verständlichen Form auf dem Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand oder deren Verpackung anzubringen.

Absatz 2 verpflichtet den Hersteller zur Beifügung einer Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen. Diese muss in einer für den Verwender verständlichen Weise und in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der Europäischen Union, wo das Produkt auf dem Markt bereitgestellt und Verwendern überlassen werden soll, abgefasst sein. Wären diese Informationen z. B. in kyrillischer Schrift oder einer Sprache und Schrift aus dem asiatischen Raum, könnte der deutsche Verwender die Informationen weder lesen noch verstehen.

Die Regelungen des Absatzes 3 zu den von der benannten Stelle zugeteilten Registriernummern dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28). Damit erfolgt eine Harmonisierung der bisher bereits in § 14 Absatz 1 Nummer 6 1. SprengV enthaltenen Kennzeichnungsregelung für Zwecke des Binnenmarktes.

§ 16d:

Die Vorschrift regelt die Bestellung eines Bevollmächtigten durch Explosivstoffhersteller und die Grenzen der Vollmacht.

§ 16e:

Die Vorschrift regelt die Herstellerpflichten bei Nichtkonformität der Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände. Sind die Produkte bereits im Handel oder beim Verbraucher, so muss der Hersteller die Öffentlichkeit in Form des Rückrufs vor der Verwendung warnen und die mangelhaften Produkte - in der Regel über den Handel - zurücknehmen. Er muss darüber hinaus die zuständigen Behörden über getroffene Maßnahmen unterrichten, damit diese prüfen können, ob zum Schutz der Verbraucher weitere Maßnahmen veranlasst sind.

§ 16f:

Der Einführer ist der im Binnenmarkt verantwortliche Vertreter des nicht in der Europäischen Union ansässigen Herstellers. Die Vorschrift verpflichtet ihn, Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände erst dann in Verkehr zu bringen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass der Hersteller die ihm obliegenden Pflichten zur Gewährleistung der Produktsicherheit auch erfüllt hat. Dies bedingt eine formale Prüfung, da ihm eine technische Prüfung, die ggf. zu einem Eingriff in das Produkt führen könnte, weder möglich noch gestattet ist.

§ 16g:

Absatz 1 verpflichtet den Einführer, der als in der Union ansässiger Herstellervertreter und insoweit Produktverantwortlicher in die Herstellerpflichten eintritt, seine Kontaktdaten auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand anzugeben. Absatz 2 verpflichtet ihn, bei pyrotechnischen Gegenständen eine Registrierungsnummer bei der zuständigen benannten Stelle zu beantragen, ein Verzeichnis der Registrierungsnummern zu führen und mindestens zehn Jahre nach dem letzten Eintrag zu verwahren, der Behörde auf Anforderung verfügbar zu machen und bei Einstellung des Betriebes der Behörde zu übergeben.

§ 16h:

Nach Absatz 1 ist der Einführer dafür verantwortlich, dass das Produkt ab dem Zeitpunkt der Einfuhr während der Beförderung und Aufbewahrung, d. h. bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung für den Vertrieb keine Veränderungen erfährt, welche die Konformität und damit die Sicherheit gefährden. Das betrifft z. B. eine stabile Versandverpackung, aber auch eine Aufbewahrung, die eine chemische Veränderung des Produkts durch Hitze, Kälte oder Feuchtigkeit weitestgehend ausschließt. Nach Absatz 2 treffen bei Nichtkonformität der betroffenen Produkte den Einführer, der ein Produkt für einen nicht in der Europäischen Union ansässigen Hersteller im Binnenmarkt für den Vertrieb bereitstellt,

dieselben Pflichten wie den Hersteller. Die Produkte sind ab Übernahme durch den Einführer der Einflussnahme durch den Hersteller entzogen. Insoweit tritt der Einführer weitestgehend in dessen Produktverantwortlichkeit ein. Darüber hinaus muss er den Hersteller über Produktmängel mit dem Ziel der Abstellung dieser Mängel unterrichten, da er selbst dazu nicht befugt ist.

§ 16i:

Diese Regelung legt umfassende Prüfpflichten des Händlers fest, bevor er ein Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitstellt. Vom Grundsatz her sind diese Pflichten nicht neu. Erstmals wird dies aber durch die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU verdeutlicht. Die Notwendigkeit einer Regelung im europäischen Recht hat sich ergeben, weil der Handel in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Auffassung vertreten hat, er sei in keiner Weise verpflichtet, Produkte vor dem Verkauf einer Prüfung auf Erfüllung grundlegender Mindestsicherheitsstandards zu prüfen. Dass der Händler keine Produkte an Kunden (andere Händler oder Verbraucher) abgeben darf, wenn er weiß oder an Hand der ihm verfügbaren Informationen wissen müsste, dass die Produkte nicht mangelfrei sind, ergibt sich bereits aus Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 S. 4 vom 15.1.2002), die mit dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt worden ist.

§ 16j:

Die Vorschrift bestimmt, dass Einführer und Händler als Hersteller gelten, wenn sie ein Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände unter eigenem Namen oder eigener Marke oder in einer vom Baumuster abweichenden Form auf dem Markt bereitstellen. Wer ein Produkt unter eigenem Namen auf den Markt bringt, anerkennt damit seine Verantwortlichkeit für die Mangelfreiheit des Produkts. In der Praxis ist es daher möglich, dass technisch absolut identische Produkte von unterschiedlichen Einführern oder Händlern eigenverantwortlich vermarktet werden.

§§ 16k und 16l:

Die Vorschriften regeln Umfang und Form der Zusammenarbeit von Herstellern, Einführern und Händlern mit den zuständigen Behörden. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Stichprobennahme, Auskunftserteilung, Führung eines Verzeichnis-

ses über Beschwerden wegen Nichtkonformität oder über Rückrufe von Produkten. Die vorgenannten Wirtschaftakteure sind insoweit verpflichtet, die Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Konformität der am Markt befindlichen Produkte zu unterstützen. Dabei werden in § 16l SprengG Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure geregelt, bei deren Erfüllung der Weg eines Explosivstoffs oder eines pyrotechnischen Gegenstandes vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsakteur verfolgt werden kann. Zu diesem Zweck sind auch die entsprechenden Dokumentationen vorzuhalten.

Zu Nummer 14 (§ 22)
Zu Absatz 1a:
Eine entsprechende Regelung enthält bisher § 5 Absatz 5 1. SprengV.

Zu Absatz 4 Satz 2):
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Richtlinie 2013/29/EU.

Zu Nummer 15 (§ 24 Absatz 1 Satz 2):
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Gesetzes.

Zu Nummer 16 (§ 28):
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 17 und 19 (Überschriften Abschnitt VI Unterabschnitt 1 und 2):
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Abschnitt in die zwei Unterabschnitte „Allgemeine Bestimmungen“ und „Marktüberwachung“ unterteilt.

Zu Nummer 18 (§ 32a):
Die Regelungen des aufgehobenen § 32a SprengG sind nunmehr in § 33b SprengG zu finden.

Zu Nummer 20 (§§ 33a bis 33d):
Hier erfolgt die Umsetzung der Bestimmungen zur Marktüberwachung der Artikel 38 ff. der Richtlinie 2013/29/EU und der Artikel 41 ff. der Richtlinie 2014/28/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, soweit diese für beide Richtlinien für anwendbar erklärt wird.

Zu § 33a:
Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Marktüberwachung auf der Basis der Bestimmungen der Richtlinie 2014/28/EU für Explosivstoffe und der Richtlinie 2013/29/EU

für pyrotechnische Gegenstände erfolgt und die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für diese Produkte nur insoweit Anwendung findet, als beide Richtlinien darauf Bezug nehmen.
Absatz 2 bestimmt, dass die Unterrichtung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland durch eine zentrale Stelle erfolgt. Dies ist nicht die zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens bestimmte Stelle, sondern eine von den Ländern mit Aufgaben der Marktüberwachung betraute Stelle.
Absatz 3 legt den Umfang der Unterrichtung der Europäischen Kommission und der benannten Stelle fest.

Zu § 33b:
Diese Vorschrift enthält die bisher in § 32a SprengG verorteten Bestimmungen zu mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör.
Absatz 1 konstatiert eine Handlungspflicht der Marktüberwachungsbehörde im Falle des Verdachts eines Konformitätsmangels, der eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachgüter oder die Umwelt bedingt.
Absatz 2 auferlegt der Behörde marktbeschränkende Maßnahmen in Bezug auf das als nicht konform erkannte Produkt.
Absatz 3 erweitert die Handlungspflicht auf Produkte, deren Nichtkonformität der Marktüberwachungsbehörde durch andere Behörden zur Kenntnis gebracht wurde. Darüber hinaus verpflichtet er die Marktüberwachungsbehörde zur Unterrichtung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Diese ist als benannte Stelle in Deutschland für die Bauartprüfung und Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör zuständig. Sie ist darüber hinaus auf europäischer Ebene Kontaktstelle zu anderen benannten Stellen mit gleichen Aufgaben und vertritt Deutschland in europäischen Normungsgremien. Die ergänzende Unterrichtung der nach § 36 Absatz 4b SprengG bestimmten Stelle ist erforderlich, da diese gegenüber der EU-Kommission Meldepflichten wahrnimmt.
Absatz 4 erweitert das Handlungsgebot für die Marktüberwachungsbehörden auf die Fälle, in denen explosionsgefährliche Stoffe falsch gekennzeichnet und so in Verkehr gebracht oder überlassen wurden.

Zu § 33c:
Absatz 1 regelt die erforderlichen behördlichen Maßnahmen auf Grund von Informationen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten erfolgt unter Nutzung des ICSMS-Informationssystems und über sogenannte RAPEX-Meldungen.

Absatz 2 regelt das Verfahren bei Einwänden anderer Mitgliedstaaten oder der EU-Kommission gegen getroffene Maßnahmen ebenso wie bei Einwänden gegen Maßnahmen anderer Staaten.
Nach Absatz 3 sind getroffene Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Europäische Kommission das verlangt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Maßnahmen, die nach Auffassung der EU-Kommission und Konsultation der Mitgliedstaaten im Widerspruch zu EU-Recht stehen.

Zu § 33d

Diese Vorschrift enthält unter Bezugnahme auf die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU bisher in § 32 SprengG erfasste Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörden.
Nach Absatz 1 kann die Marktüberwachungsbehörde zur Durchsetzung von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union Maßnahmen ergreifen, die über den in den Verordnungsermächtigung der §§ 25 und 29 SprengG gesteckten Rahmen hinausgehen. Rechtsverordnungen nach § 25 SprengG werden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rechtsverordnungen nach § 29 SprengG durch das Bundesministerium des Innern erlassen. Die Mitwirkung anderer Ressorts und die Beteiligung des Bundesrates regelt § 39 SprengG.
Absatz 2 benennt die Fälle formaler Nichtkonformität, deren Beseitigung die Marktüberwachungsbehörde vom jeweiligen Wirtschaftsakteur verlangen kann. Eine technische Unterlage im Sinne von Absatz 2 Nummer 5 ist zum Beispiel die Gebrauchsanleitung.
Absatz 3 enthält die Handlungsgebote bei Weigerung des Wirtschaftsakteurs, der von der Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 gemachten Aufforderung nachzukommen.

Zu Nummer 21 (Überschrift zu § 35):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Regelungsinhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 22 (§ 36):

Die Änderung des Absatzes 4 ist redaktioneller Art.
Die Regelung des Absatzes 4a war bisher in § 5 Absatz 2b 1. SprengV verortet.
Absatz 4b ermöglicht den Ländern die Bestimmung einer zentralen Stelle für die Übermittlung von Informationen zur Marktüberwachung an die Europäische Union. Eine derartige Zentralstelle besteht bereits im harmonisierten durch Richtlinien der Europäischen Union geregelten Bereich für Produkte unterschiedlicher Art, wo die Länder mittels

Staatsvertrag der Zentralstelle der Länder für Arbeitssicherheit entsprechende Aufgaben übertragen haben.

Zu Nummer 23 (§ 39 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern findet sich in § 22 Absatz 6 SprengG.

Zu Nummer 24 (§ 40 Absatz 5)

Nach geltendem Recht ist nur der unberechtigte Umgang mit nicht zugelassenen und nicht konformitätsbewerteten pyrotechnischen Gegenständen strafrechtlich sanktioniert, während der unberechtigte Umgang mit zugelassenen oder konformitätsbewerteten pyrotechnischen Gegenständen nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Zum Zeitpunkt der Normierung des § 40 Absatz 5 SprengG unterlagen die für die militärische Verwendung bestimmte Pyrotechnik (sog. militärische Simulatoren) und Großfeuerwerk der Klasse IV nicht der Zulassung oder Konformitätsbewertung. Diese pyrotechnischen Gegenstände haben das Gefahrenpotenzial von Explosivstoffen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG im Jahre 2009 wurde das Feuerwerk der Klasse IV der Kategorie F4 und einem Konformitätsbewertungsverfahren unterworfen, das jedoch das den Gegenständen innewohnende Gefahrenpotenzial nicht mindert. Die Strafvorschrift war insoweit anzupassen.

Zu Nummer 25 (§ 41):

Die redaktionellen Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 betreffen die Verlagerung von Sanktionsnormen aus der 1. SprengV in das SprengG als Folge der Übernahme der betroffenen Bezugsnormen in das SprengG. Der Sanktionstatbestand in Absatz 1 Nummer 11 war bisher in § 46 Nummer 1 1. SprengV enthalten.

Zu Nummer 26 (§ 42):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 41 Absatz 1 SprengG.

Zu Nummer 27 (Anlage I):

Als Folge der Ersetzung des § 25a 1. SprengV durch § 15a SprengG wurde die Anlage 6 der 1. SprengV unter partieller Änderung der Nummerierungen als Anlage I in das SprengG übernommen.

Zu Nummer 28 (Anlage III):

Anlage III wurde ohne inhaltliche Änderung gestrafft. Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/28/EU definiert Explosivstoffe unter Bezugnahme auf die Klasse 1 der zum Zeitpunkt der Verkündung der Richtlinie geltenden Fassung des UN-Gefahrgut-Handbuchs („Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter"). Das sind die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a SprengG genannten Stoffe und Gegenstände. Das UN-Handbuch enthält jedoch nur mit Verkehrsmitteln transportfähige explosionsgefährliche Stoffe. Stoffe, die wegen ihrer Sensibilität nicht transportfähig sind und somit erst recht die Eigenschaft von Explosivstoffen haben, sind nicht erfasst. Das sind die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b SprengG genannten Stoffe. Die neu gefasste Anlage III enthält neben diesen Stoffen nur die Stoffe, die nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 SprengG nur hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten dem Gesetz unterliegen. Geregelt war dies bisher in § 1 Absatz 4 Nummer 4 SprengG in Verbindung mit Anlage III Nummer 3.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das vorzeitige Inkrafttreten der in Artikel 1 Nummer 6 enthaltenen Bestimmungen zur Konformitätsbewertung betrifft vorrangig die Tätigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und liegt im Interesse der deutschen Wirtschaft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (NKR-Nr. 3598) sowie

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (NKR-Nr. 3876)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand: jährlicher Erfüllungsaufwand:	 Keine Auswirkungen 100.000 EUR
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder und Kommunen Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand:	 Keine Auswirkungen 1.900 EUR Keine Auswirkungen 300 EUR
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung dreier EU-Richtlinien. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Bundesregierung von einer 1:1-Umsetzung abgewichen wurde.
One in, one out - Regel	Die Belastungen der Wirtschaft entstammen 1:1 der EU-rechtlichen Vorgaben. Im Sinne One in, one out - Regel der Bundesregierung stellen sie kein „IN“ dar.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand detailliert quantifiziert und vorbildlich dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht deshalb im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Das ursprüngliche Regelungsvorhaben wurde im späteren Beratungsverlauf in zwei Vorhaben – ein Gesetz und eine Verordnung – aufgeteilt. Aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs, werden beide Regelungsvorhaben in dieser Stellungnahme behandelt.

Zur Umsetzung der Richtlinien

- 2013/29/EU (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt),
- 2014/28/EU (Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke) und
- 2014/58/EU (Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen)

ist die Änderung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Kennzeichnung im vorgesehenen Umfang notwendig.

Zum Schutz der Verbraucher werden die den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, deren Bevollmächtigte, Importeure, Händler) im Rahmen der Produktverantwortung schon bisher obliegenden Pflichten den einzelnen Wirtschaftsakteuren dediziert zugeordnet. Jeder Wirtschaftsakteur kann damit jetzt detailliert an einer Stelle erkennen, welche Pflichten er im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen am Gemeinschaftsmarkt zu erfüllen hat.

Aus rechtssystematischen Gründen (vgl. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts) wird mit dem Gesetz zudem eine Vielzahl von bisher in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffenen Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder zusätzlichen Bestimmungen zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in das Sprengstoffgesetz verlagert. Damit wird der erste Schritt einer Neuordnung des im Laufe der Zeit immer stärker europarechtlich beeinflussten Sprengstoffrechts vollzogen.

Die Verordnung normiert die technischen Änderungen, die sich aus Umsetzung der EU-Richtlinien ergeben. Zudem wird mit Änderung der Beschussverordnung ein aus Gründen der Sicherheit nicht zu rechtfertigendes Zulassungs- und damit Herstellungsverbot für bestimmte Munition deutscher Hersteller aufgehoben, das diese gegenüber ausländischen Herstellern benachteiligt. Die betroffene Munition darf bisher in der Bundesrepublik Deutschland zwar vertrieben, nicht aber von deutschen Herstellern zur Zulassung gebracht werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch beide Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 100.000 EUR.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt bzw. vereinfacht:

- Ermittlung der Schutzabstände bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2, ca. 92.625 Euro/Jahr (2.600 Fälle)
- Prüfung der Voraussetzungen zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ca. 3.563 Euro/Jahr (2.000 Fälle)
- Führen eines Verzeichnisses über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände durch den Hersteller oder Einführer, ca. 2.938 Euro/Jahr (2.000 Fälle)

- Antrag bei der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) auf Zulassung der Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ca. 1.731 Euro/Jahr (50 Fälle)
- Beantragung einer Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen, schriftlich oder elektronisch, ca. -778 EUR/Jahr (500 Fälle)

Bei weiteren Vorgaben, die neu eingeführt oder aufgehoben werden, wurde plausibel dargestellt, dass diese keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Verwaltung

Der Verwaltung entstehen marginale jährliche Aufwände von ca. 2.200 EUR, wobei 1.900 EUR auf den Bund und 300 EUR auf die Länder entfallen. Die Länder haben sich vereinzelt zum Erfüllungsaufwand geäußert und die marginalen Auswirkungen bestätigt.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt:

- Genehmigung der BAM zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, ca. 1.620 Euro/Jahr (50 Fälle)
- Bescheinigung zur Notwendigkeit der Überlassung nicht gekennzeichneter explosionsgefährlicher Stoffe an freigestellte Behörden, ca. 274 Euro/Jahr (50 Fälle)
- Nachweis des Verbleibs nicht gekennzeichneter explosionsgefährlicher Stoffe durch freigestellte Behörden, ca. 274 Euro/Jahr (50 Fälle)

Bei weiteren Vorgaben, die neu eingeführt oder aufgehoben werden, wurde plausibel dargestellt, dass diese keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Gesamtbewertung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand detailliert quantifiziert und vorbildlich dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht deshalb im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig	Prof. Kuhlmann
Vorsitzender	Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333